



**Pusten Sie
kräftig
und
spenden Sie
viel!**

**... damit der HU
nicht die Luft**

ausgeht.

Akteneinsichtsrecht

Öffentliche Anhörung der Grünen

Am 23.11.85 fand in Bonn eine öffentliche Anhörung zum „Entwurf eines Gesetzes über das Einsichtsrecht in Umweltakten“ (AERG) statt. Der AERG wurde von der Fraktion der Grünen im Bundestag vorgelegt. Die Grünen haben sich damit als erste Partei daran gemacht, eine seit langem von der HU betriebene Forderung auf den parlamentarischen Weg zu bringen. Die FDP, die im Anschluß an die HU als erste Partei ein allgemeines Akteneinsichtsrecht in Behördenakten für Jedermann/frau 1980 in ihr Wahlkampfprogramm aufgenommen hatte, hat dieses zu realisieren ebensowenig unternommen wie seitens der SPD nicht mehr als nur freundliche und unverbindliche Zustimmung zu vernehmen waren.

Entgegen der ursprünglichen HU-Forderung und den entsprechenden gesetzlichen Vorläufern eines freien Akteneinsichtsrechts in den meisten westlichen Demokratien haben sich die Grünen in ihrem Entwurf auf das engere Umweltrecht und die Umweltbehörden beschränkt. Ursache für diese Beschränkung ist die Hoffnung, daß die in diesem Bereich besonders skandalöse behördliche Zurückhaltung wichtiger Daten über Gifteinleitungen, Gesundheitsgefahren etc. dem Gesetzesentwurf eine größere Chance auf eine auch schnelle Durchsetzung einräumt.

An dieser Beschränkung setzte die Kritik von Udo Kauß an, der für die Humanistische Union an der Anhörung teilnahm. Er plädierte für ein die gesamte öffentliche Verwaltung umfassendes Akteneinsichtsrecht, weil ansonsten die Gefahr bestünde, daß wichtige umweltrelevante Daten vom Einsichtsrecht ausgeschlossen und die Struktur des Entwurfes zu manipulativer Handhabung anreize.

Übereinstimmend waren die meisten Teilnehmer der Anhörung der Ansicht, daß zumindest das überaus wichtige und umweltrelevante Planungsrecht (Regional-, Stadtplanung, Bauplanungsrecht, Planung von Fernstraßen und Autobahnen etc.), das vom vorliegenden Entwurf noch ausgeschlossen war, in den Geltungsbereich eines Akteneinsichtsrecht miteinbezogen werden müsse.

Obwohl auch Vertreter der Industrie zu der Anhörung eingeladen worden waren, kamen diese nicht. Von den Industrieverbänden werden aus Gründen des Konkurrenzschutzes und der Sicherung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen (insbes. der Produktionsmethoden) die größten Widerstände erwartet. Der Bundesbeauftragte für Datenschutz, Dr. Baumann, der neben zwei Vertretern des hessischen Datenschutzauftragten ebenfalls an der Anhörung teilnahm, übernahm

unfreiwilligerweise diesen Part. Obwohl er – wie übrigens alle Teilnehmer der Anhörung – die grundsätzliche Intention des Gesetzes für richtig und wichtig befand, sah er durch den Entwurf den „Datenschutz“ gefährdet.

Es ergab sich die seltsame Konstellation, daß sich das Volkszählungs-Urteil des Bundesverfassungsgericht in der Hand des gutmeinenden Datenschützers zur vielzitierten Waffe gegen ein Akteneinsichtsrecht wandelte.

In dieser Kontroverse, die zugleich auch die zu erwartenden wesentlichen Konfliktzonen um das Akteneinsichtsrecht andeutete, zeigt sich, daß die Brille des Datenschützes falsch herum aufgesetzt ist, wenn das Argument des Individual-Datenschützes zum Gegenargument gegen die Transparenz von Öffentlicher Verwaltung und umweltverschmutzender Industrie gewendet wird.

Die Fraktion der Grünen wird ein schriftliches Protokoll der Anhörung herstellen und kündigte an, daß alsbald eine weitere Anhörung geplant sei, der ein entlang der geäußerten Kritikpunkte verbesserter Entwurf zugrunde liegen werde.

Udo Kauß

Hier im Innern des Landes ...

„Kampfanzug unter der Robe“ im Giftschrank

„Hier im Innern des Landes, da leben sie noch.“ Mit diesen Zeilen begann dereinst Franz Josef Degenhardt seinen erfolgreichen Protestsong. Mit gewohnter Bissigkeit prangert er darin – im Jahre 1968 – die altbekannte Spießigkeit und den Muff einer als überwunden ausgegebenen Epoche der deutschen Geschichte an. Haben wir nun, fast zwei Jahrzehnte später, immer noch Anlässe, dieses (garstige) politische Lied zu singen? Es scheint fast so. Folgendes trug sich im November 1985 in Marburg an der Lahn zu: Erich Schwinge, emeritierter Professor der Rechte in der ehrwürdigen Universitätsstadt und Kriegsratsrat a.D., empört sich über eine gar unerträgliche Verletzung von Persönlichkeitsrechten. Er meint aber nicht etwa den Fall des von ihm selbst 1944 zum Tode verurteilten Anton Reschny – gewiß nicht; denn was damals Recht war, kann heute nicht Unrecht sein. Verletzt seien ausschließlich seine eigenen – Schwinges – Rechte. Ulrich Vultejus, Kollege im HU-Vorstand und Autor des Buches „Kampfanzug unter der Robe“, war es, der den alten Herrn derart in Harnisch versetzt hat. Dieser hatte sich doch tatsächlich erdreht zu behaupten, das Schwinge-Buch über die Militärjustiz des Dritten Reiches sei dessen Hauptwerk nach dem Kriege gewesen. Ebensowenig mochte Schwinge auf

sich sitzenlassen, er habe 150 höhere Offiziere verteidigt – es sollen nämlich auch rangniedere dabeigewesen sei. Aus den insgesamt fünf Klagepunkten Schwinges gegen Vultejus sind diese beiden Stellen als einzige vom Oberlandesgericht Celle anerkannt worden. Die Richter haben jedoch die Revision zum Bundesgerichtshof zugelassen, wo nun die Entscheidung ansteht. Doch so lange wollte der Herr Kriegsgerichtsrat a.D. nicht warten.

Als ehemaliger Direktor des Juristischen Seminars (Fachbereichsbibliothek) verlangte er von seinem Nach(Nach)folger die Entfernung des Schandwerks. Peinlicherweise hatte Vultejus zwei der drei Exemplare anlässlich einer Veranstaltung in Marburg den Juristen geschenkt. Trotzdem verschwanden auch sie ohne jede Vorankündigung im Giftschrank. Die Karteikarte mit der Signatur wurde ebenfalls entfernt.

Unglücklicherweise kam die Sache ans Licht der studentischen Öffentlichkeit und in die ansonsten eher konservative Lokpresse. Sogar die ‚Frankfurter Rundschau‘ nahm sich dieser Provinzkomödie an und brachte einen längeren Artikel (18. 11. 1985).

Flugs kramten die Verantwortlichen in dem schier unerschöpflichen Schatzkästchen juristischer Selbstrechtfertigungen. Aus einer politischen Zensur wurde plötzlich die saure Pflicht, einer angeblich erfolgversprechenden Klage Schwinges zuzuvorkommen. Dummerweise gelten Urteile im Zivilprozeß nur zwischen den unmittelbar Beteiligten, nur Vultejus selbst darf diese beiden läppischen Äußerungen nicht mehr wiederholen. Die Verlagsrechte an dem Buch und die Rechte der Bibliotheken, es auszulegen, bleiben davon natürlich unberührt.

Trotzdem fühlte sich der Fachbereich verpflichtet, die dem alten Kollegen lästigen Bücher zu verbannen – ein Akt voraussetzender Willfähigkeit.

Ganz geheimer scheint man sich dieser Sache aber auch nicht zu sein. Momentan ist das Buch wieder zu haben, aber nur persönlich vom Seminarassistenten – gemeinsam mit dem Celler Urteil.

Beim Ausbrüten dieser wahrhaft genialen Lösung wurde jedoch geflissentlich übersehen, daß nunmehr die Persönlichkeitsrechte von Vultejus betroffen sind – er wurde bislang nicht gefragt, ob er mit der Herausgabe des Urteils einverstanden ist. Selbstverständlich wird das Todesurteil Schwinges nicht mitverteilt, obwohl dies im Mittelpunkt des Kapitels über Schwinge steht.

Kritischen Büchern scheint es manchmal zu gehen wie Schiffen im Bermuda-Dreieck, plötzlich sind sie verschwunden. Wir müssen darauf aufpassen, daß sie irgendwann einmal wieder auftauchen!

Jürgen Roth

Risiko für Bürgerrechte

Auszüge aus einem Referat von Prof. Jürgen Seifert auf einer rechtspolitischen Tagung der SPD in Hannover.

Es geht nicht um das Ob der „Inneren Sicherheit“, sondern um das Wie. Es geht mir um die Fragen: Sollen die sogenannten Sicherheitsapparate – wie das gegenwärtig geplant wird – zusätzliche Befugnisse bekommen? Wäre es nicht an der Zeit, den Wildwuchs der vergangenen Jahre zu beschneiden?

1. These: Im Bereich der „Inneren Sicherheit“ soll gegenwärtig eine Wende vollzogen werden, die eine ähnliche Bedeutung hat, wie die in den 60er Jahren von der CDU angestrebte Notstandsgesetzgebung oder wie der Radikalenerlaß 1972.

Der äußere Rahmen für diese Veränderung sind die Gesetze, die gegenwärtig zwischen den Bonner Koalitionsparteien mit dem Vermerk „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ beraten werden. Dazu gehört die Neufassung des Verfassungsschutzgesetzes, ein Entwurf zu einem MAD-Gesetz und ein Gesetz über die Zusammenarbeit der Geheimdienste. Auch der Vorentwurf des Arbeitskreises II der Innenministerkonferenz zu einer Neufassung des Musterentwurfs für die Polizeigesetze des Bundes und der Länder gehört in diesen Zusammenhang. Es geht bei diesen Gesetzestexten nicht nur um neue Befugnisse, um den „weiten Mantel“, der gegenwärtig geschneidert wird. Die Verbindung neuer Befugnisse mit neuen Techniken, besonders mit der elektronischen Datenverarbeitung, schafft für das Handeln im Sicherheitsbereich eine neue Qualität.

2. These: Konservative Politik braucht die angestrebten Veränderungen im Sicherheitsapparat, weil diese Politik ohne Überwachungsstaat und ohne Repression nicht in der Lage ist, Herr der gegenwärtigen Situation zu bleiben.

Wenn die Kluft zwischen denjenigen größer wird, die im Überfluß leben und jenen, die um das Existenzminimum bangen, braucht man einen Sicherheitsapparat, der in der Lage ist, sich notfalls über Bürgerrechte hinwegsetzen zu können. Da im Rahmen konservativer Politik ein wesentlicher Teil der gegenwärtigen sozialen Probleme zumindest nicht kurzfristig zu lösen ist, tritt an die Stelle der Bekämpfung der Ursachen dieser Probleme der Aufbau eines abschreckenden und repressiven Sicherheitsapparates. Zugleich werden, um von den sozialen Ursachen abzulenken, spezifische Tätertypen entwickelt: Rowdys und Schläger, Gangster und Terroristen, Staatsfeinde und Extre-

misten. Diese Tätertypen werden ausgegrenzt und stigmatisiert. Dabei werden die Fragen ausgeklammert: Wie sind diese Menschen zu einem bestimmten Verhalten gekommen? Was müßten Staat und Gesellschaft selbst tun, um das Verhalten dieser Menschen zu ändern? Für diese konservative Politik geht es letztendlich nur darum: wie kann man sich selbst und die gesellschaftlichen Zustände, die nicht in Frage gestellt werden, vor solchen Tätern schützen? – Konservativ markiert dabei für mich – das muß ich hinzufügen – keine Parteigrenze. Auch einige Sozialdemokraten (oder ehemalige Sozialdemokraten wie Ministerialdirigent Schreiber im Bundesministerium des Innern) betreiben diese spezifische Form einer Sicherheitspolitik.

3. These: Progressive Politik verdient nur diesen Namen, wenn sie darauf zielt, die sozialen Probleme und die politisch-sozialen Ursachen eines gesetzwidrigen Verhaltens zu beseitigen. Für progressive Politik ist der Sicherheitsapparat kein Selbstzweck, sondern ein notwendiges Übel. Eine solche Politik versucht, die Ursachen zu beseitigen, und orientiert sich an dem Leitsatz: Gefährliche Verbrecher, Spione und hochverratsähnliche Bestrebungen gegen die verfassungsmäßige Ordnung müssen ausfindig gemacht werden können, ohne ein ganzes Volk unter Kuratel zu stellen. Für eine solche Politik gibt es keinen Täter, der quasi als Gesetzesbrecher geboren worden ist. Zur Würde des Menschen gehört es, jedem die Chance einzuräumen, sich zu verändern. Die Angst vor der Wählermeinung darf die SPD nicht in eine Situation bringen, in der sie sich in einer wichtigen innenpolitischen Weichenstellung auf die falsche Seite begibt. Die Zeit der Allparteienkoalition in der „Inneren Sicherheit“ muß endlich vorbei sein!

Zusammen mit dem Gesetz über den maschinenlesbaren Personalausweis sollen fünf weitere Gesetze verabschiedet werden, die für den gesamten Sicherheitsbereich von entscheidender Bedeutung sind.

Die Gesetze sind: eine Novelle zum Verfassungsschutzgesetz, ein neues Gesetz über den Militärischen Abschirmdienst, eine Neufassung des Gesetzes über die Zusammenarbeit zwischen den Sicherheitsdiensten, eine Änderung des Straßenverkehrsgesetzes, um den Sicherheitsbehörden den Zugriff zu Daten des Kraftfahrtbundesamtes zu verschaffen,

sowie eine Novelle zum Bundes-Datenschutzgesetz.

Daneben wird von der Innenministerkonferenz die Neufassung eines Musterentwurfs für ein einheitliches Polizeigesetz beraten. Zum Entwurf des neuen Verfassungsschutzgesetzes formulierten die Humanistische Union und die Datenschutzbeauftragten der Länder Forderungen; die Texte hat die FR am 18. 11. 85 dokumentiert.

Die Forderungen der HU waren im September in einem Offenen Brief an die FDP-Bundestagsabgeordneten Baum und Hirsch formuliert; darin heißt es einleitend:

„Der Humanistischen Union liegt der Vorentwurf zur Novellierung des Bundesverfassungsschutzgesetzes vor. Dieser Text wird mit geringfügigen Modifizierungen von Innenpolitikern der Koalitionsfraktionen beraten. Für die FDP gehören Sie zu den Experten der drei Regierungsparteien, die – wie es in Presseberichten heißt – „letzte Hand“ an diesen Regierungsentwurf legen.

Der uns vorliegende Entwurf ist mit dem Vermerk gekennzeichnet: „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“. Als Bundestagsabgeordnete, die wiederholt für die Rechtsstaatlichkeit in der Bundesrepublik eingetreten sind, fordert Sie die Humanistische Union auf, Ihre Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf nicht im Rahmen eines solchen Verfahrens zu geben, von dem die Öffentlichkeit und vor allem auch wissenschaftliche Kritik ausgeschlossen bleibt. Über die vorgesehenen Einschränkungen des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung darf nicht in einem Geheimverfahren entschieden werden. Wenn Sie die FDP in dem jetzigen Verfahren festlegen, wird es – wie Sie wissen – für Sie und Ihre Partei später sehr schwer, Kritik und Rechtsbedenken zu berücksichtigen. Die vorgesehenen Grundrechtseinschränkungen bedürfen einer breiten öffentlichen Diskussion. Wir regen daher an, im jetzigen Stadium der Beratung eine öffentliche Anhörung von Datenschutzbeauftragten, Wissenschaftlern und Bürgerrechtsorganisationen durchzuführen.

Die Humanistische Union legt Ihnen im folgenden grundsätzliche rechtliche Bedenken und Anregungen für bereichsspezifische Regelungen vor, die zeigen, daß der Entwurf einer grundsätzlichen Überarbeitung und einer öffentlichen Diskussion bedarf. Durch diesen Brief und seine Veröffentlichung wollen wir diese notwendige Erörterung einleiten und Ihnen deutlich machen, daß Sie einem Entwurf auf der bisherigen Grundlage nicht zustimmen können.“

(Bitte beachten Sie beiliegenden Aufruf der HU gegen die neuen Sicherheitsgesetze.)

40 Jahre Nürnberger Prozesse

Am 23. und 24. November fand in Nürnberg zum 40. Jahrestag der „Nürnberger Prozesse“ eine internationale Konferenz statt, mit zahlreichen Vorträgen von namhaften Juristen des In- und Auslandes. 400 Teilnehmer aus 13 Ländern sind auf Einladung der Internationalen Vereinigung demokratischer Juristen und weiterer sieben Organisationen, unter ihnen die Humanistische Union, in die ehemalige Reichshauptstadt bekommen. 40 Jahre danach drängten sich die Fragen auf, was die Menschheit aus der Vergangenheit gelernt hat. Welche Erinnerungen haben wir Deutsche an die Nürnberger Prozesse? Ist mit den Prozessen ein Wendepunkt in der Entwicklung des modernen Völkerrechts erreicht worden, der Auswirkungen auf heutige Prinzipien hat?

Nachfolgenden Text hat uns Beiratsmitglied Ossip K. Flechthelm freundlicherweise zur Verfügung gestellt. Flechthelm war Mitglied der Anklage in den Nachfolgeprozessen 1946/47.

Als Nürnberger Prozesse bezeichnet man jene Gerichtsverfahren, die 1945 bis 1949 vor einem internationalen Militärgerichtshof (IMT) und vor amerikanischen Militärgerichten in Nürnberg gegen führende Nationalsozialisten stattfanden. Auf der Grundlage einer Moskauer Dreimächteerklärung vom 30.10.1943 und des Londoner Abkommens vom 8.10.1945 bildeten die Vereinigten Staaten, die Sowjetunion, Großbritannien und Frankreich einen Gerichtshof, für den je ein Richter dieser Mächte bestellt wurde.

Im Januar 1942 hatte in London eine Konferenz für die Behandlung von Kriegsverbrechen stattgefunden. Die Repräsentanten von Belgien, der Tschechoslowakei, Frankreich, Griechenland, Holland, Jugoslawien, Luxemburg, Norwegen und Polen bezeichneten „als eines ihrer wichtigsten Kriegsziele die Bestrafung der für die Verbrechen Verantwortlichen, und zwar im Wege der Rechtsprechung, gleichgültig, ob die Betroffenen allein schuldig oder mitverantwortlich für die Verbrechen waren, ob sie sie befohlen oder ausgeführt haben oder ob sie daran beteiligt waren“. Ein internationales Militärgericht sollte sich nur mit den „Hauptkriegsverbrechern“, befassen, für deren Verbrechen „ein geographisch bestimmter Tatort nicht gegeben ist“. Greuelthaten, die während des Krieges von Deutschen gegen Deutsche oder gegen Angehörige von mit Deutschland verbündeten Staaten wie etwa Ungarn oder Rumänien begangen worden waren, wurden als Verbrechen gegen das internationale Recht und gegen die Menschlichkeit angesehen, auch wenn sie keine Verletzung von Kriegsrecht, das nur zwischen Kriegführenden gilt, darstellten. Noch so furchtbare Greuelthaten, die vor dem Ausbruch des Krieges begangen worden waren, blieben hingegen außerhalb der Zuständigkeit des IMT.

Berlin wurde als Dauersitz des Tribunals, Nürnberg als Verhandlungsort für den er-

sten Prozeß bestimmt. Die Hauptankläger der Signatarmächte erhoben in Berlin am 18.10.1945 die Anklage gegen 24 Einzelpersonen und gegen sechs „Gruppen oder Organisationen“. Der Prozeß selber wurde am 20.11.1945 in Nürnberg eröffnet. Das IMT legte Regeln für das Prozeßverfahren fest und stellte Verteidiger für die Angeklagten oder akzeptierte die bereits von diesen bestimmten Anwälte.

Am 1.10.1946 verurteilte das IMT die Hauptangeklagten Göring, Ribbentrop, Keitel, Kaltenbrunner, Rosenberg, Frank, Frick, Streicher, Sauckel, Jodl, Seyß-Inquart und Bormann zum Tode durch den Strang. Heß, Funk und Raeder wurden zu lebenslänglichem Gefängnis verurteilt, Dönitz, Schirach, Speer und Neurath zu Strafen von 10 bis 20 Jahren. Schacht, Papen und Fritzsche wurden freigesprochen. Göring beging Selbstmord. Die übrigen Todesurteile wurden vollstreckt. Die anderen Verurteilten wurden im Spandauer Gefängnis festgesetzt, einer der wenigen nach wie vor funktionierenden gemeinsamen Einrichtungen der vier Mächte.

Verurteilt wurden auch das Führercorps der NSDAP, die SS, die Gestapo und der SD für ihre Tätigkeit nach dem 1. September 1939. Angeklagt, aber nicht verurteilt wurden die Reichsregierung, der Generalstab, das OKW und die SA. Es hieß, diese habe nach dem Röhms-Putsch von 1934 an Bedeutung verloren. Was die Militärs anbelangt, so hätten diese keine „Gruppe oder Organisation“ im Sinne des Abkommens dargestellt, obwohl sie „in großem Maße verantwortlich gewesen sind für die Leiden und Nöte, die über Millionen Männer, Frauen und Kinder gekommen sind. Sie sind ein Schandfleck für das ehrenhafte Waffenhandwerk geworden ...“

Die Nürnberger Prozesse erforderten einen großen Apparat. Auf ihrem Höhepunkt im Juli bis November 1947 waren fast 900 amerikanische und alliierte Ange-

stellte und ungefähr die gleiche Anzahl von Deutschen tätig. In der Zeit vom 1.9.1947 bis 1.9.1948 wurden 133.262 Seiten übersetzt, d.h. ungefähr 520 Seiten pro Tag. Diese teilten sich zwischen Staatsanwaltschaft und Verteidigung im Verhältnis von 45.387 zu 81.815. Eine besondere Dolmetscherabteilung bestand für die Übersetzung und Niederschrift der Gerichtsverhandlung.

Dem großen Prozeß folgten in Nürnberg zwölf weitere Prozesse. Die Gerichte für diese waren aufgrund des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 vom amerikanischen Militärgouverneur General McNarney eingesetzt worden. Die erste Anklageschrift wurde am 25.10.1946 eingereicht, das letzte der zwölf Urteile am 14.4.1949 verkündet. 185 Einzelpersonen waren angeklagt wegen „Verbrechen gegen den Frieden“ (Planung oder Führung eines Angriffskrieges oder Verschwörung zu dessen Zustandekommen), „Kriegsverbrechen“ (Verletzungen der Kriegsgesetze oder -gebräuche) und „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ (Grausamkeiten und unmenschliche Handlungen, begangen gegen die Zivilbevölkerung vor und während des Krieges oder Verfolgungen aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen in Durchführung oder in Verbindung mit der Zuständigkeit des jeweiligen Tribunals unterliegenden Verbrechen).

Die sogenannten zwölf Nachfolgeprozesse können in fünf Kategorien eingeteilt werden. Zwei Prozesse mit 39 Angeklagten fanden gegen Ärzte und Juristen statt, drei Prozesse mit 56 Angeklagten gegen SS und Polizei, drei Prozesse mit 42 Angeklagten gegen Industrielle und Bankiers, zwei Prozesse mit 26 Angeklagten gegen führende Militärs und zwei Prozesse mit 22 Angeklagten gegen Minister und hohe Ministerialbeamte.

Der Prozeß gegen den Generalfeldmarschall Milch war der einzige Prozeß mit einem einzigen Angeklagten. Gegen Angehörige des Wirtschafts- und Verwaltungshauptamtes der SS als der Verwaltungsbehörde von Konzentrationslagern fand der Pohl-Prozeß statt. Dieser wurde 1951 hingerichtet. Im Rasse- und Siedlungshauptamts-Prozeß wurden einige SS-Führer zum Tode verurteilt. Todesstrafen ergingen auch in dem SS-Einsatzgruppen-Prozeß gegen von Ohlendorf und andere Leiter von Einsatzgruppen. In dem OKW-Prozeß wurden höhere Offiziere, insbesondere des OKW, vor allem wegen der Anwendung des Kommissarbefehls, wonach russische Kommissare im Osten zu töten waren, verurteilt. In dem Geiselmord-Prozeß wurden in Südosteuropa eingesetzte Generäle verurteilt. In einem Juristenprozeß wurden sowohl Justizbeamte wie zwei Richter wegen Rechtsbeugung, rechtswidriger Verfolgung von Juden usw. verurteilt. Dies ist das einzige Verfahren, in dem jemals in Westdeutsch-

land ein nationalsozialistischer Richter zur Verantwortung gezogen worden ist. Im sogenannten Wilhelmstraßen-Prozeß wurde gegen von Weizsäcker und andere hohe Beamte des Auswärtigen Amtes sowie gegen mehrere Reichsminister wegen Verbrechen gegen den Frieden verhandelt. Es fanden schließlich auch Prozesse gegen „Wirtschaftsführer“ statt. In dem Flick-Prozeß wurden F. Flick und führende Angestellte seiner Firma u.a. wegen Beschäftigung ausländischer Zwangsarbeiter verurteilt; in dem IG-Farben-Prozeß wurden die Angeklagten wegen Beschäftigung von KZ-Häftlingen und wirtschaftlicher Ausplünderung besetzter Gebiete abgeurteilt; im Krupp-Prozeß wurde A. Krupp von Bohlen und Halbach zusam-

gegen das bestehende Völkerrecht verstoßen haben, kann wohl kaum bestritten werden. Als Verbrechen gegen den Frieden wurden Verbrechen im Zusammenhang mit dem Angriffskrieg Hitlers bestraft. Dabei wurde die Mitschuld der Verurteilten vom IMT wie folgt begründet: „Hitler konnte keinen Angriffskrieg allein führen. Er benötigte die Mitarbeit von Staatsmännern, militärischen Führern, Diplomaten und Geschäftsleuten. Wenn diese seine Ziele kannten und ihre Mitarbeit zur Verfügung stellten, machten sie sich zu Teilnehmern an dem von ihm ins Leben gerufenen Plan. Wenn sie wußten, was sie taten, so können sie nicht als unschuldig erachtet werden, weil Hitler sie benutzte.“

nicht zuletzt eine Antwort auf die vorausgegangenen Verbrechen des Nationalsozialismus.

Der gewichtigste Einwand bezieht sich wohl auf die Problematik jeder Strafjustiz als solcher. Ist die überlieferte Strafe nicht ihrem Wesen nach irrational und inhuman? Das gilt nicht nur für die Todesstrafe, sondern auch für die üblichen Freiheitsstrafen. Wenn die Strafe als Vergeltung gerechtfertigt wird, so ist auch dieses Argument nicht zuletzt nach christlicher Lehre ethisch fragwürdig. Hinzu kommen bei den nationalsozialistischen Massenverbrechen, daß deren Ausmaß und Charakter so immens waren, daß jede Art der Vergeltung in keinerlei Verhältnis zu der Tat stehen konnte. Paradoxerweise wird so gerade auch die Todesstrafe in doppelter Weise fragwürdig: Einmal muß sie als zu weitgehend und unmenschlich abgelehnt werden. Zum anderen ist sie aber auch zu schwach, um die Massenmorde zu „sühnen“. Aber auch bezüglich der oft zitierten Abschreckung kann man fragen, wer wann und wo abgeschreckt werden soll. Und ist die Abschreckung nicht auch ethisch bedenklich, insofern sie den Täter doch als Mittel zum Zweck mißbraucht?

Die Frage, ob denn schon die Führung eines Krieges als solche strafbar sei, wurde bejaht, da seit dem Briand-Kellogg-Pakt von 1928 die Führung eines jedweden Angriffskrieges völkerrechtswidrig sei. Man könnte auch darüber hinaus argumentieren, daß alle in einem solchen Kriege begangenen Verletzungen von Menschen, Gütern usw., angefangen von der Tötung bis zur Verstümmelung, schon nach dem allgemeinen Strafrecht aller Staaten strafbar sind. Dies gilt auch für die Verbrechen gegen die Menschlichkeit, da diese sich auf Delikte beziehen, die schon nach dem Strafrecht der meisten Staaten strafbar sind.

Nur noch ein Wort zu einigen weiteren wichtigen Einwänden gegen die Nürnberger Prozesse. Bemängelt wurde zum Beispiel, daß hier nur die Sieger zu Gericht gesessen hätten. In der Tat wäre es besser gewesen, wenn die Verbrechen vor ein Welttribunal gebracht worden wären oder zumindest doch vor einen Gerichtshof, der auch

Daß die Nürnberger Urteile „politisch“ waren, dürfte evident sein. Gibt es aber überhaupt eine total unpolitische Rechtsprechung? Ist das Recht nicht das Produkt des Staates, d.h. einer politischen Machtorganisation und deswegen in gewissem Sinne stets auch „politisch“? Sicherlich waren die Nürnberger Prozesse politischer als die meisten sogenannten normalen Strafverfahren. Der Hauptprozeß setzte schon ein Mindestmaß an Zusammenarbeit der Westmächte und der Sowjetunion voraus. Aber auch die Folgeprozesse begannen zu einem Zeitpunkt, da der Kalte Krieg noch nicht die Ost-West-Beziehungen beherrschte. In dem Maße, wie die Vereinigten Staaten und die Sowjetunion auseinanderdrifteten, wurden die Prozesse gerade auch für die USA problematischer. Der Mißerfolg der Moskauer Konferenz im Frühjahr 1947, die Berliner Blockade im Juni 1948 trugen entscheidend dazu bei, daß sich die Politik der westlichen Alliierten und nicht zuletzt die der USA, gegenüber Westdeutschland im allgemeinen, wie aber auch gegenüber dem Nationalsozialismus und seinen Helfershelfern änderte. Das Urteil gegen die Ärzte erging am 20.8.1947, das Urteil gegen Flick am 22.12.1947, das gegen die IG-Farben am 30.7.1948, das gegen Krupp am 31.7.1948 und als letztes Urteil im Wilhelmstraßen-Prozeß sogar erst am 11.4.1949. Zu diesem Zeitpunkt war der Kalte Krieg bereits in vollem Gange. Das war sicherlich einer der Gründe, warum nunmehr die amerikanischen Politiker davor zurückschreckten, die westdeutschen

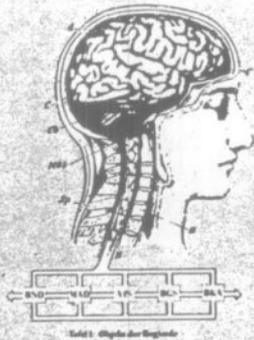
men mit leitenden Angestellten seines Konzerns verurteilt.

Von den 24 Todesurteilen, die in den Nachfolgeprozessen ergingen, wurden zwölf vollstreckt. Es erfolgten 35 Freisprüche. Aber auch die Angeklagten, die zum Teil sogar zu lebenslänglichen Freiheitsstrafen verurteilt worden waren, waren alle bis 1956 entlassen worden.

Drei Verbrechenkomplexe standen im Mittelpunkt aller Nürnberger Prozesse. Dies waren einmal die Kriegsverbrechen wie Mord und Mißhandlungen von Kriegsgefangenen und Zivilpersonen, Plünderung, Deportation der Zivilbevölkerung usw. Daß diese Maßnahmen alle

aus neutralen und sogar deutschen Richtern bestanden hätte. Läßt sich aber nicht andererseits angesichts der unsagbaren Verbrechen der Nationalsozialisten gegen die Menschheit überhaupt ein neutraler Richter finden? Ist nicht letztlich jeder Mensch durch diese Verbrechen getroffen und insofern auch immer „Partei“? Man hat auch eingewandt, es habe keine Prozesse gegen Angehörige der Siegermächte gegeben, obwohl auch bei diesen Kriegsverbrechen vorgekommen sein müssen. Man könnte da ja etwa an Dresden und Hamburg oder Hiroshima und Nagasaki denken. Andererseits waren auch die schlimmsten Untaten der Sieger

NEUE-GEWERKSCHAFTS-GESetze
MATERIALIEN · DOKUMENTE · KERSCHÄTZUNGEN



Bürgerrechte & Polizei

CLIP 21
Nr. 2/1968
Preis 9,- DM

Ausgabe 21:
Dokumentation und Kritik der
geheimen Entwürfe für:
MAD-Gesetz - VES-Gesetz
"Amtshilfe"-Gesetz - Datenschutzgesetz
Polizeirecht (ME)

Redaktion CLIP
Winklerstr. 4a
D-1000 Berlin 33

Preis/Einzelheft
DM 9,- plus Versand
Jahresabo (3 Hefte)
Personen: DM 21,- p.V.
Institutionen: DM 40,- p.V.

Versand "Kerschikern"
Lietzenburger Str. 99
D-1000 Berlin 15

Eliten durch Strafprozesse und Verurteilungen an ihre Vergangenheit zu erinnern. So wurden auch etwa die Urteile im Wilhelmstraßen-Prozeß durch Berichtigungsbeschuß vom 12.12.1949 auf fünf Jahre herabgesetzt, nachdem die Verurteilung von Weizsäcker und Wörmann wegen Verbrechen gegen den Frieden und von Steengracht wegen Kriegsverbrechen durch einen Beschluß weggefallen war.

Besonders drastisch war der Umschwung gegenüber den Wirtschaftsführern. Die im Flick- und IG-Farben-Prozeß Verurteilten wurden, soweit sie ihre Strafe nicht schon verbüßt hatten, alle wegen guter Führung vorzeitig entlassen. Schon durch Entscheid vom 31.1.1951 wurden alle im Krupp-Prozeß Verurteilten, die ihre Strafe noch nicht verbüßt hatten, begnadigt. Darüber hinaus wurde aber auch die ursprünglich ausgesprochene Vermögenssicherung aufgehoben. Diese Maßnahmen trugen natürlich das ihrige zur „Renazifizierung“ oder zumindest Restauration in der Wirtschaft, Verwaltung, Justiz usw. Westdeutschlands bei. Die so ursprünglich vorgesehenen Maßnahmen der Dezentralisierung, Dekartellisierung, Demokratisierung usw. wurden sicherlich nicht erleichtert.

Dennoch behalten die Nürnberger Prozesse einen gewissen Symbolwert. Während sonst allzuoft nur die kleinen Diebe verfolgt werden, die großen Verbrecher hingegen ungestraft davonkommen, wurde in Nürnberg einmal ausnahmsweise gegen die größten Missetäter der Weltgeschichte verhandelt. Anhand des ungeheuer reichhaltigen Beweismaterials sind so auch der welthistorische Ablauf, die Voraussetzungen und Zielsetzungen, die Methoden, Machtstrukturen und Ideologien des Nationalsozialismus bis ins letzte Detail deutlich geworden. Diese Prozesse haben zudem nicht nur die Untaten der engen nationalsozialistischen Führerklique manifest gemacht, sondern auch den Hintergrund des Systems offengelegt, nicht zuletzt die Mittäterschaft und Begünstigung der Diktatur seitens so mancher „honorigen“ Männer und Frauen, Gruppen und Eliten.

Das Fazit: Es wäre sicherlich humaner gewesen, hätte man es gewagt, die Verurteilten nicht zu hängen oder hinter Schloß und Riegel zu bringen, sondern zu einer noch so minimalen Wiedergutmachung des von ihnen gegangenen Unrechts zu veranlassen. Sowenig daher die Strafzumessung zu befriedigen vermag – der Schuldspruch von Nürnberg als solcher über das unmenschlichste Regime aller Zeiten bleibt bestehen und mag uns allen heute wie morgen als Warnung dienen.

In einer gemeinsamen Abschlusserklärung der deutschen Veranstalter wurde die Bundesregierung aufgefordert, in die „Internationale Law Commission“

30 Jahre Bundeswehr

Bericht über den feierlichen Zapfenstreich in Lübeck

Der Bürgermeister der Hansestadt Lübeck hatte der Bundeswehr für die Durchführung des Zapfenstreiches den Marktplatz überlassen. Die Bundeswehr beabsichtigte, den Marktplatz und die umliegenden Straßenzüge zum militärischen Sicherheitsbereich zu erklären und durch eigene Sicherheitskräfte, Feldjäger, absichern zu lassen.

Einige Tage vor der Veranstaltung wies der Vorsitzende der ASJ, Lübeck, darauf hin, daß zwar die Überlassung von öffentlichen Plätzen und Wegen für eine Veranstaltung der Bundeswehr als solches nicht rechtswidrig sei. Nach dem Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und zivile Wachpersonen vom 12.08.1965 besteht jedoch keine Grundlage, den der Bundeswehr zum Zwecke eines Zapfenstreiches überlassenen Marktplatz zum militärischen Sicherheitsbereich zu erklären.

Nach § 2 dieses Gesetzes sind militärische Sicherheitsbereiche solche, deren Betreten durch die zuständigen Dienststellen verboten worden ist und sonstige Örtlichkeiten, die der Bundesminister der Verteidigung vorübergehend gesperrt hat.

Sonstige Örtlichkeiten dürfen vorübergehend gesperrt werden, wenn dies aus Gründen der militärischen Sicherheit zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben der Bundeswehr unerlässlich ist.

Die Bundeswehr hat den ihr überlassenen Marktplatz unter Verzicht auf Einbeziehung weiterer Straßenzüge zum militärischen Sicherheitsbereich erklärt, durch Sperren abgesichert und Feldjäger mit der Kontrolle des Einlasses beauftragt. Die Erklärung des Marktplatzes zum militärischen Sicherheitsbereich ist rechtswidrig.

Der Markt ist eine sonstige Örtlichkeit. Der Markt durfte nicht gesperrt werden, da die Sicherheit grundsätzlich durch die Landespolizei zu gewährleisten ist.

einzutreten, die Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 zu bestätigen und die SS-Traditionsverbände und Neonazigruppen zu verbieten.

Daß dies mehr als nötig war, zeigte sich während des ganzen Kongresses. Mit einer Gruppe jugendlicher Rechtsradikaler, angereist aus der ganzen Bundesrepublik, gab es heftige Auseinandersetzungen. Die Konferenzteilnehmer wurden als „Bolschewisten und Volksverräter“ beschimpft, und man zeigte offen den Hitler-Gruß.

Polizeikräfte hätten den Markt absichern können, so daß es der Erklärung zum militärischen Sicherheitsgebiet mit der Sicherung durch militärische Hilfskräfte nicht bedurfte. Darüber bestand nach Prüfung der Rechtslage kaum ernsthafter Streit.

Nachdem der Markt durch die Bundeswehr in Besitz genommen war, weigerten sich Ärzte von der Lübecker Initiative der Ärzte gegen den Atomkrieg, den Marktplatz zu verlassen. Sie hielten ein Spruchband in Händen. Sie wurden alsdann durch Feldjäger gewaltsam fortgeschafft. Diese Maßnahme soll vor dem Verwaltungsgericht im Wege einer Feststellungsklage angefochten werden.

Damit soll erreicht werden, daß bei zukünftigen Veranstaltungen öffentliche Plätze nicht mehr zu militärischen Sicherheitsgebieten ernannt werden dürfen.

Von Seiten der Lübecker Friedensbewegung werden im übrigen zwei weitere Klagen eingereicht werden, die sich auf ähnliche Sachverhalte stützen.

Ohne daß die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder aber die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung gefährdet gewesen wäre verteilten Anhänger der Friedensbewegung Flugblätter auf dem Marktplatz.

Sie wurden durch Feldjäger der Bundeswehr des Marktes verwiesen, unter Gewaltanwendung und gegen ausdrücklichen Protest. Die Anwendung unmittelbaren Zwanges gemäß § 9 des UZWBW ist jedoch nur zulässig, wenn dadurch eine Straftat gegen die Bundeswehr verhindert werden soll (§ 9 Abs. 1 Satz 1) oder aber eine sonstige rechtswidrige Störung der dienstlichen Tätigkeit der Bundeswehr dadurch beseitigt werden soll (§ 9 Abs. 1 Satz 2).

Die Verteilung von Flugblättern rechtfertigt mithin die Anwendung unmittelbaren Zwanges (Fortschaffung der Ärzte, Fortschaffung von Einzelpersonen) nicht.

Die anzustrebenden Verfahren haben überregionale Bedeutung auch für zukünftige Militärspektakel, da durch das Gericht die grundsätzliche Frage zu entscheiden sein wird, ob die Bundeswehr allein wegen der beabsichtigten Veranstaltung den dafür vorgesehenen Raum zum militärischen Sicherheitsgebiet erklären darf.

Das Gesetz bietet eine Handhabung dafür nicht.

Neben der Veranstaltung fand eine lautstarke Kundgebung von Mitgliedern der Friedensbewegung statt, darunter viele HU-Mitglieder. Dies führte zu beachtlichen Lärmbelästigungen, sodaß von einer Feierlichkeit keine Rede sein konnte.

Gunda Diercks

Bundesvorsitzender:
Prof. Dr. jur. Jürgen Seifert

Bundesvorstand:
RA Gunda Diercks
Anna-Luise Eimiger
RA Udo Kauß
Elisabeth Kilali
Jürgen Roth
Ulrich Vultejus
Dr. med. Klaus Waterstradt

Geschäftsführerin:
Helga Killinger

Beiratsmitglieder:
Dr. Thea Bauriedl
Dr. Otto Bickel
William Born
Peter Conradi, MdB
Dr. Herta Däubler-Gmelin, MdB
Prof. Dr. Erhard Denninger
RA Dr. Emmy Diemer-Nicolaus
Freimut Duve, MdB
Axel Eggebrecht
Prof. Dr. Helga Einsele
Prof. Carl-Heinz Evers
Prof. Dr. Walter Fabian
RA Erwin Fischer

Prof. Dr. Ossip K. Flechtheim
Prof. Dr. Helmut Gollwitzer
Prof. Dr. Wilfried Gottschalch
Prof. Dr. Gerald Grünwald
RA Heinrich Hannover
RA Dr. Hans Heinz Heldmann
Prof. Dr. Hartmut von Hentig
Heide Hering
Prof. Dr. Wolfgang Hochheimer
Dr. Werner Holtfort, MdL
Prof. Diether Huhn
Prof. Dr. Herbert Jäger
Prof. Dr. Walter Jens
Petra Kelly, MdB

Prof. Dr. Helmut Kentler
Hermann Kesten
Prof. Dr. Ulrich Klug
Prof. Dr. Eugen Kogon
Ulrich Krüger
Prof. Dr. Erich Küchenhoff
Alfons Künstler
Prof. Dr. Rüdiger Lautmann
Ingrid Matthäus, MdB
Luise Rinser
Otto Schily, MdB
Georg Schlaga, MdB
Andreas v. Schoeler
Helga Schuchardt

Prof. Dr. Ulrich Sonnemann
RA Klaus Staack
Prof. Dr. Ilse Staff
Prof. Dr. Wilhelm Steinmüller
Dr. Emil Thiemann
Werner Vitt
Prof. Dr. Karl-Georg Zinn

Stand: November 1985

Humanistische Union e.V.
Bräuhäusstraße 2

8000 München 2
Telefon (0 89) 22 64 41-42

Humanistische
Union

Dezember 1985



Volkszählungsurteil ~~Volkszählungsurteil~~

auf den Kopf gestellt:
~~auf den Kopf gestellt:~~



Legal in den Überwachungsstaat

Aufruf der Humanistischen Union zum Widerstand
gegen unbeschränkte Datenerfassung im „Sicherheitsbereich“

Von den sicherheitspolitischen Experten aus CDU/CSU und FDP in Zusammenarbeit mit der „Sicherheitsbürokratie“ ist in einem Geheimverfahren ein Gesetzespaket ausgehandelt worden, das demnächst Bundestag und Bundesrat beschäftigen wird. Es geht um Gesetze, die die Geheimdienste und Polizei mit weitreichenden Ermächtigungen ausstatten, Daten über jeden Bürger zu erheben und zu verknüpfen. Verschleiern wird dieses Gesetzespaket unter die Überschrift gesetzt: „Datenschutz- und Begleitgesetze“.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Volkszählungsurteil vom 15.12.1983 festgestellt, daß der Bürger gegenüber der staatlichen Verwaltung ein Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung besitzt. Dazu heißt es in dem Urteil:

Mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung wären eine Gesellschaftsordnung und eine diese ermöglichende Rechtsordnung nicht vereinbar, in der Bürger nicht mehr wissen können, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß. Wer unsicher ist, ob abweichende Verhaltensweisen jederzeit notiert und als Information dauerhaft gespeichert, verwendet oder weitergegeben werden, wird versuchen, nicht durch solche Verhaltensweisen aufzufallen. Wer damit rechnet, daß etwa die Teilnahme an einer Versammlung oder einer Bürgerinitiative behördlich registriert wird und daß ihm dadurch Risiken entstehen können, wird möglicherweise auf eine Ausübung seiner entsprechenden Grundrechte (Art. 8,9 GG) verzichten. Dies würde nicht nur die individuellen Entfaltungschancen des einzelnen beeinträchtigen, sondern auch das Gemeinwohl, weil Selbstbestimmung eine elementare Funktionsbedingung eines auf Handlungs- und Mitwirkungsfähigkeit seiner Bürger begründeten freiheitlichen demokratischen Gemeinwesens ist.

Die damit vom Bundesverfassungsgericht geforderte kritische Überprüfung der gegenwärtigen Praxis im „Sicherheitsbereich“ hat nicht stattgefunden; stattdessen wurden Entwürfe zu Gesetzen vorbereitet, die für die heute bestehende Praxis die fehlende gesetzliche Grundlage nachzuschieben versuchen und die darüber hinaus Geheimdienste und Polizei zusätzlich mit neuen Befugnissen ausstatten. Kurz: **Nicht der Bürger erhält mehr Rechte, sondern Geheimdienste und eine im Geheimen arbeitende Polizei.**

Vorgesehen sind im einzelnen:

1. Der Entwurf eines neuen Bundesverfassungsschutzgesetzes ändert die bisherigen Aufgaben des Verfassungsschutzes nicht. Die Befugnis, nachrichtendienstliche Mittel anzuwenden (heimliche akustische und optische Observationen, Einsatz von V-Leuten etc.), bleibt bestehen. Dabei soll die „Erhebung personenbezogener Daten“ auch dann möglich sein, wenn kein Verdacht vorliegt, sondern „nachrichtendienstliche Zugänge gewonnen werden können“. Erweitert werden auch die Befugnisse des Verfassungsschutzes, sich mittels der elektronischen Datenverarbeitung Informationen zu verschaffen. Ein nahezu unbeschränkter Datenfluß aus der öffentlichen Verwaltung an den Verfassungsschutz wird zulässig. Bestimmte Informationen müssen auch ohne Aufforderung dem Verfassungsschutz mitgeteilt werden. Im Einzelfall kann der Verfassungsschutz verlangen, daß ihm alle personenbezogenen Daten übermittelt werden. Darüber hinaus können alle Behörden von sich aus alles mitteilen, was dem „Verfassungsschutz bei der Erfüllung seiner Aufgaben“ dienlich ist. Dabei und bei der Weitergabe von Daten des Verfassungsschutzes wird kaum ein Unterschied gemacht, ob es sich um die Abwehr von Spionage und Terrorismus handelt oder um die Zugehörigkeit zu unerwünschten Organisationen und Aktivitäten. Die Weitergabe personenbezogener Daten an andere Behörden, alliierte Dienststellen, ausländische Geheimdienste und an „andere als öffentliche Stellen“ wird in einem bestimmten Umfang erlaubt. Der Aufbau von Dateien über Personen wird sogar mit „Textauszügen“ aus Akten zulässig, ohne daß der Bürger von solchen Bewertungen etwas erfährt und ohne daß er etwas dagegen unternehmen kann. Aus einer Fundstellendatei, die – wie bisher NADIS – lediglich darauf verweist, an welcher Stelle Akten geführt werden, wird eine Bewertungsdatei.
2. Der Militärische Abschirmdienst (MAD) erhält die bislang fehlende gesetzliche Regelung mit denselben Befugnissen wie der Verfassungsschutz. Es gibt keine eindeutige Trennung der Aufgabenbereiche zwischen beiden Geheimdiensten. Der MAD kann überall im „zivilen“ Bereich tätig werden, sofern er nur geltend macht, daß die Belange der Bundeswehr tangiert sind. Faktisch führen die vorgesehenen Regelungen dazu, daß die bisher illegale „Zersetzer-kartei“ rechtlich nicht mehr beanstandet werden kann.
3. In einem weiteren Gesetzentwurf soll die Amtshilfe zwischen Sicherheitsbehörden geregelt werden (Gesetz über die informationelle Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Staats- und Verfassungsschutzes, ZAG). Durch dieses Gesetz wird der Datenverbund zwischen Geheimdiensten einerseits und Polizei (einschließlich Bundeskriminalamt und Bundesgrenzschutz) und Strafverfolgungsbehörden andererseits zulässig. Damit wird die aus bitteren Erfahrungen mit einer geheimen Staatspolizei (Gestapo) entstandene und zu materiellem Verfassungsrecht erhobene Trennung zwischen Geheimdiensten und Polizei aufgehoben.
4. Durch eine unscheinbare Novelle zum Straßenverkehrsgesetz soll eine Rechtsgrundlage geschaffen werden für ein „Zentrales Verkehrsinformationssystem“ (ZEVIS). Damit würden das KFZ-Bundesamt in Flensburg sowie die kommunalen KFZ-Zulassungsstellen faktisch zu Außenstellen der Polizei, die jederzeit dem polizeilichen Datenzugriff (on-line) offenstehen.
5. Das Personalausweisgesetz soll nun in Kraft gesetzt und durch eine Novelle zum Paßgesetz ergänzt werden. Die Maschinenlesbarkeit dieser Identifikationspapiere macht es möglich, eine Vielzahl von Bürgern binnen kurzer Zeit zu erfassen. Damit wird die Grundlage geschaffen zur Konstituierung dessen, was man Erfassungsstaat genannt hat.
6. Die Novelle zum Bundesdatenschutzgesetz beseitigt nicht die Lücken des bisherigen Gesetzes, sondern schafft für die öffentliche Verwaltung durch die generelle Zulassung von on-line-Verfahren und durch die Einengung des Dateibegriffes neue Freiräume. Die Weitergabe an andere Behörden und an Private wird im größeren Umfang möglich. Die Kontrollbefugnisse der Datenschutzbeauftragten werden einerseits geringfügig erweitert, andererseits durch die Einengung des Datei-Begriffs eingeschränkt. Eine Auskunftspflicht von Verfassungsschutz, MAD und BND gegenüber dem Bürger gibt es prinzipiell nicht.

In enger Verbindung mit diesem Gesetzespaket steht die Beratung eines **Musterentwurfs für einheitliche Polizeigesetze des Bundes und der Länder** in der Innenministerkonferenz. Durch diese Bestimmungen soll die Polizei Befugnisse erhalten, die bisher Geheimdiensten vorbehalten waren. Die Polizei erhält das Recht, in bestimmten Fällen nachrichtendienstliche Mittel anzuwenden, heimlich zu observieren, V-Leute einzusetzen und Kriminalbeamte als „Verdeckte Ermittler“. Alles das soll möglich sein, ohne daß ein konkreter Tatverdacht vorliegen muß. Die Tätigkeit der Polizei ist nicht mehr auf die Gefahrenabwehr beschränkt, sondern soll auf die „Vorsorge zur Gefahrenabwehr“ und auf „vorbeugende Verbrechensbekämpfung“ ausgedehnt werden. Damit wird der Polizei erlaubt, alle Daten, die ihr wichtig erscheinen, zu erheben, zu speichern und zu nutzen. Es soll zum Beispiel zulässig sein, daß die Polizei jeden „Kontakt“ zum Anlaß einer Fahndungsanfrage macht. Rasterfahndung kann durchgeführt werden – auch im präventiven Bereich.

Die Regierungsparteien versuchen, dieses umfangreiche Gesetzesvorhaben im Eilverfahren im Bundestag und Bundesrat zu verabschieden. Der Entwurf für die Polizei wird vorerst zurückgestellt. Auch in dem wichtigen Bereich des Bundeskriminalamtes soll vorerst weiter in der „Grauzone“ operiert werden. Die Vorentwürfe wurden unter Ausschluß der Öffentlichkeit in einem Geheimverfahren beraten. Diese Texte, die mit dem Aufdruck „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ versehen sind, wurden nach dem bisherigen Stand der Beratungen von der Zeitschrift **Bürgerrechte und Polizei**, CILIP 21, Nr. 2/1985 veröffentlicht. Die Gesetzesentwürfe sollen von den Bundestagsfraktionen der Regierungskoalition direkt im Bundestag eingebracht werden. Damit wird eine für die öffentliche Erörterung wichtige Beratungsrunde im Bundesrat ausgeschaltet. Schon diese Besonderheiten beim Gesetzgebungsverfahren zeigen, daß die Initiatoren dieser Gesetze öffentliche Kritik zu fürchten haben. Die FDP hat sich in dem Vorverfahren insbesondere durch Staatssekretär Klaus Kinkel (einst Präsident des Bundesnachrichtendienstes) weitgehend festlegen lassen und sich in vielen Fragen den Interessen der Sicherheitsbürokratien unterworfen.

Es ist abzusehen, daß die Abgeordneten des Deutschen Bundestages neben der Argumentation mit der bedrohten „Inneren Sicherheit“ auch dem Hinweis auf (bewußt) geschaffene „Sachzwänge“ ausgesetzt werden. Eine riesige Investitionssumme soll Parlament und Öffentlichkeit dazu bringen, der Einführung des maschinenlesbaren Personalausweises und der Verabschiedung sogenannter Begleitgesetze zuzustimmen. Bald drei Jahre werden in der Bundesdruckerei in Berlin umfangreiche Räumlichkeiten mit einem großen Computer- und Maschinenpark zusammen mit dem zugehörigen Personal zur Einführung des Ausweises bereitgehalten. Nach Schätzungen aus der **Bundesdruckerei** selbst sind bisher dafür **an die 150 Millionen DM** aufgewendet worden. **Jeden Monat** kommen **ca. 2 Millionen DM** hinzu (allein die für die Herstellung der Ausweise installierte Computeranlage kostet 1,5 Millionen DM im Monat).

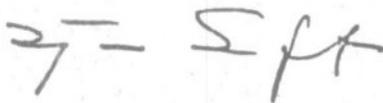
Die Humanistische Union hält es in einer parlamentarischen Demokratie für unververtretbar, durch derart immense Investitionen und laufende Kosten in Millionenhöhe, noch bevor das Inkrafttreten des Gesetzes über den Personalausweis definitiv beschlossen ist, einen Kostenberg in Millionenhöhe aufzutürmen, der die Parlamentarier allein schon aus diesem Grund unter erheblichen Druck zu setzen vermag.

Die Gesetzesentwürfe haben eine ähnliche Bedeutung wie einst die Notstandsgesetze. Die Befugnisse der Sicherheitsbürokratien werden nicht nur über den bisherigen Stand hinaus ausgedehnt, sondern so gefaßt, daß es im Sicherheitsbereich das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung faktisch nicht mehr gibt. Das Grundrecht wird damit in bestimmten Bereichen in seinem Wesensgehalt angetastet. Diese Gesetze dienen nicht dem Bürger, sondern sind Instrument einer perfektionistischen Sicherheitsrationalität von Geheimdiensten und Polizei. Der Schutz der Daten des Bürgers wird ersetzt durch Befugnisse der Sicherheitsbürokratien zum Zugriff auf die Daten des Bürgers. Geschützt werden unterschiedslos alle Daten dieser Bürokratien vor dem Bürger.

Die Humanistische Union fordert dazu auf, alles zu tun, damit die geplanten Gesetze in dieser Form nicht realisiert werden können. Solche Gesetze dürfen nicht handstreichartig durchgesetzt werden.

Es bedarf einer breiten Information über die Gefahren des Gesetzespakets. Dem Versuch der FDP, ihr Einverständnis mit einer Umkehrung des Volkszählungsurteils zu Lasten der Freiheitsrechte zu beschönigen, darf nicht auf den Leim gegangen werden. Es kommt nicht nur darauf an, Sozialdemokraten und GRÜNE gegen diese Gesetze zu mobilisieren; auch liberale Konservative können gegen diese Gesetze gewonnen werden. Ebenso müssen die Gewerkschaften erkennen, daß auf Grund dieser Gesetze gewerkschaftliche Interessen angetastet werden können. Wichtig ist, daß sich überall im Lande Initiativen bilden – wie vor 3 Jahren gegen die Volkszählung – gegen die rechtliche Installierung des Überwachungsstaates.

Für den Bundesvorstand der Humanistischen Union



Jürgen Seifert

Materialien zum Thema:

CILIP Informationsdienst „Bürgerrechte & Polizei“, Nr. 2/1985
(Materialien, Dokumente, Einschätzungen zu den neuen „Sicherheits“-Gesetzen), DM 9,- + Porto
Bezug: Kirsch kern Buchversand, Lietzenburger Straße 99, 1000 Berlin 15

HUMANISTISCHE UNION

- Stellungnahme zur geplanten Änderung des Polizeirechts, DM 0,50 in Briefmarken
 - Stellungnahme zum neuen Bundesverfassungsschutzgesetz, DM 0,50 in Briefmarken
 - Die (un)heimliche Staatsgewalt - Memorandum zum Verfassungsschutz, 1981, DM 5,- (inkl. Porto)
- Bezug: HU, Bräuhausstr. 2, 8000 München 2

VORGÄNGE Zeitschrift für Bürgerrechte und Gesellschaftspolitik
Nr. 77/85 und Nr. 78/85, DM 12,- + Porto
Bezug: Vorgänge e.V., Bräuhausstraße 2, 8000 München 2

Protokoll der 175. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 15.11.1985 mit der Debatte über die Große Anfrage der SPD zur Datenverarbeitung im Sicherheitsbereich
DM 4,90 + Porto
Bezug: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2

Stellungnahme der Datenschutz-Beauftragten zum Volkszählungsurteil und zum Datenschutz im Sicherheitsbereich können bei diesen anfordert werden.

Vergleich zu den Notstandsgesetzen der 60er Jahre gezogen

Datenschützer und Wissenschaftler erheben große Bedenken gegen Begleitgesetze zum maschinenlesbaren Personalausweis

Von unserem Korrespondenten Eckart Spoo

HANNOVER, 21. Oktober. Große Bedenken gegen die fünf Gesetze, mit denen die Bonner Koalition die Einführung des maschinenlesbaren Personalausweises verbinden will, haben der Hamburger Datenschutzbeauftragte Claus-Henning Schapper und der Bundesvorsitzende der Humanistischen Union, der hannoversche Politikwissenschaftler Professor Jürgen Seifert erhoben. Auf einer rechtspolitischen Tagung der SPD sagte Seifert am Montag in Hannover, die geplanten Gesetze würden auf dem Gebiet der inneren Sicherheit eine ähnliche Wende bewirken wie die Notstandsgesetze in den 60er Jahren und später der Radikalenerlaß. Seifert rügte, daß die Gesetzesvorhaben bisher der öffentlichen Erörterung

entzogen geblieben seien, weil die Texte mit dem Stempel „Vertraulich - Nur für den Dienstgebrauch“ versehen worden seien. Die Einbringung durch die Koalitionsfraktionen statt durch die Bundesregierung habe außerdem zur Folge, daß der Bundesrat nicht vor der Verabschiedung der Gesetze durch den Bundestag in die Beratung einbezogen werde, obwohl die geplanten Rechtsänderungen tief in die Kompetenzen der Länder eingriffen.

Die fünf Gesetze sind: Eine Novelle zum Verfassungsschutzgesetz, ein neues Gesetz über den Militärischen Abschirmdienst, eine Neufassung des Gesetzes über die Zusammenarbeit zwischen den Sicherheitsdiensten, eine Änderung des

Straßenverkehrsgesetzes, um den Sicherheitsbehörden den Zugriff zu Daten des Kraftfahrtbundesamtes zu verschaffen, sowie eine Novelle zum Bundesdatenschutzgesetz.

Schapper sagte, der Inhalt dieses Pakets, das voraussichtlich in den nächsten Tagen im Bundestag eingebracht werde, entspreche nicht den Kriterien, die das Bundesverfassungsgericht im Volkszählungsurteil aufgestellt hat. Es fehle eine Eingrenzung des Verwendungszwecks gesammelter Daten. Das Verfassungsprinzip der Trennung zwischen Polizei und Verfassungsschutz verkümmere zugunsten möglichst enger Zusammenarbeit beider. Die Pflicht zur Amtshilfe für den Verfassungsschutz werde ausgebaut.

Schapper bezweifelte auch grundsätzlich den Nutzen des maschinenlesbaren Personalausweises. Jedenfalls erscheine der Sicherheitsgewinn nicht so groß, daß er die Risiken für die Rechte und Freiheiten des Bürgers übersteigen würde.

Seifert warnte: „Konservative Politik braucht die angestrebten Veränderungen im Sicherheitsapparat, weil diese Polizei ohne Überwachungsstaat und ohne Repression nicht in der Lage ist, Herr der gegenwärtigen Situation zu bleiben. Wenn die Kluft zwischen denjenigen größer wird, die im Überfluß leben, und jenen, die um das Existenzminimum bangen, braucht man einen Sicherheitsapparat, der in der Lage ist, sich notfalls über Bürgerrechte hinwegzusetzen.“

Frankfurter Rundschau 22. 10. 1985

Fordern Sie Informationsmaterial über die Arbeit der Humanistischen Union an
(Bräuhausstraße 2, 8000 München 2).

Mütter im Knast

Bisher hat die Strafjustiz nur sehr wenig Rücksicht auf die Angehörigen von Verurteilten genommen. Natürlich wissen Richter und Staatsanwälte, daß sie mit einer Verurteilung nicht selten die Familie härter treffen als den Verurteilten selbst. Hierauf angesprochen, wehren sie stöhnend ab: das wissen wir, aber wenn wir darauf Rücksicht nehmen, wird Strafjustiz oft unmöglich! Am schwersten werden von dieser Einstellung Mütter mit minderjährigen Kindern getroffen. Das Strafvollzugsgesetz hat hier den Bundesländern die Möglichkeit – aber auch nur die Möglichkeit – eröffnet, für Mütter von noch nicht schulpflichtigen Kindern Mutter-Kind-Stationen einzurichten. Einige Bundesländer, so Hessen und Niedersachsen, haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, andere, so Bayern, nicht. Hier will die HU ansetzen. Ihr Bundesvorstand überlegt zur Zeit eine Gesetzesinitiative zugunsten von Müttern minderjähriger Kinder.

Die noch vorläufigen Überlegungen: Bei Müttern minderjähriger Kinder soll die Strafe ohne Rücksicht auf die Höhe der erkannten Strafe – bislang ist dies nur bei Freiheitsstrafen bis zu 2 Jahren möglich – zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn minderjährige Kinder der Betreuung durch die Mutter bedürfen und die Sozialprognose für die Mutter günstig ist. Freilich ist dies nicht unproblematisch: Kann dies auch für langfristige Freiheitsstrafen, gar für die lebenslange Freiheitsstrafe gelten? Oder ist eine solche Forderung angesichts des öffentlichen Bewußtseins eine Utopie, die den Vorschlag nur diskreditiert? Und: Kann eine ungünstige Sozialprognose, etwa dann, wenn nur Kleinstraftaten wie Ladendiebstähle oder das Fahren mit öffentlichen Verkehrsmitteln ohne Fahrschein, zu erwarten sind, wirklich ein Hinderungsgrund sein? Geht hier nicht das Kindeswohl dem öffentlichen Interesse an der Verhinderung von Kleinstraftaten vor?

Sicherlich wird es Fälle geben, in denen auch bei diesen humanen Maßstäben eine Vollstreckung notwendig ist. Hier sollen nach den Vorstellungen des Bundesvorstandes die Bundesländer gezwungen werden, Mutter-Kind-Stationen einzurichten, in die aufgenommen zu werden Mütter noch nicht schulpflichtiger Kinder einen Anspruch haben sollen. Die Begrenzung auf noch nicht schulpflichtige Kinder ist zugunsten der Kinder gedacht, weil ältere Kinder zu leicht eine Diskriminierung gerade auch im Schulbereich erleiden würden.

Entsprechend zur Straftat soll auch die Untersuchungshaft eingeschränkt werden und sollen Mütter noch nicht schulpflichtiger Kinder diese auf Mutter-Kind-Stationen zu sich nehmen dürfen.

Auch an die Väter ist gedacht. Hier sollen ähnliche Möglichkeiten eröffnet werden, wenn die Sorge für noch nicht schulpflichtige Kinder nicht durch andere Angehörige sichergestellt werden kann.

Ulrich Vultejus

Ethik-Unterricht

Am 27. März 1985 hat ein Prüfungsausschuß des Bundesverfassungsgerichts beschlossen, eine Verfassungsbeschwerde zu verwerfen, die sich gegen die Neueinführung des Unterrichtsfaches Ethik in baden-württembergischen Schulen richtete. Die beschwerdeführenden Eltern und Schüler hatten gegen eine Gesetzesänderung im Schulgesetz von Baden-Württemberg geklagt (§100a SchG), durch die ein sog. Ethik-Unterricht in diesem Bundesland für die Schüler neu eingeführt wurde, die einen Religionsunterricht nicht besuchen. Obwohl sich diese Verfassungsbeschwerde gegen ein Gesetz richtete (gegen ein neues Gesetz kann binnen eines Jahres nach Inkrafttreten Verfassungsbeschwerde erhoben werden), begründete der Ausschuß seine Ablehnung der Beschwerde damit, die beschwerdeführenden Schüler (und ihre Eltern) seien von dem Gesetz bislang nicht betroffen, da an ihren Schulen dieser Ethik-Unterricht noch gar nicht eingeführt worden sei. Darüberhinaus hätten die Betroffenen zunächst den Instanzenweg der Verwaltungsgerichte zu durchlaufen. Mit dieser Entscheidung, die einer juristischen Überprüfung kaum standhalten dürfte, gibt der Ausschuß geradezu eine Anleitung für die Gesetzgeber, wie eine Überprüfung eines neuen Gesetzes auf seine Verfassungskonformität vermieden werden kann: man braucht nur innerhalb des ersten Jahres nach Inkrafttreten das Gesetz noch nicht anzuwenden. Andererseits braucht man sich über eine derart krasse Fehlentscheidung auch nicht zu wundern, wenn man weiß, daß diesem Ausschuß der Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichtes – Dr. Herzog – vorsah, der noch als Innenminister von Baden-Württemberg eben das Gesetz mit unterzeichnet hatte, gegen das sich die Verfassungsbeschwerde richtete. Der Verfassungsrichter Herzog entschied also quasi in eigener Sache – ein Verstoß gegen fundamentale rechtsstaatliche Grundsätze.

Nachdem diese Entscheidung jedoch nicht angefochten werden kann, haben es christliche Politiker wieder geschafft, die Prüfung des Ethik-Unterrichts auf seine Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz zu vermeiden. Darauf, daß die Einführung eines Ersatzfaches „Ethik“ für Schüler, die nicht an einem Religionsunterricht teilnehmen, mit größter Wahrscheinlichkeit verfassungswidrig ist, haben kompetente

Juristen wiederholt hingewiesen. Aus dem Grundsatz der Religionsfreiheit folgt unmittelbar, daß niemand einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft angehören muß. Für die Nichtteilnahme an den Glaubensunterweisungen der Protestanten oder Katholiken ist ein Schüler, der diesen Kirchen nicht angehört, grundsätzlich nicht ersatzpflichtig. Eine Abkehr von diesem Grundsatz bedeutet praktisch die Einführung einer Religionspflicht an bundesdeutschen Schulen, bei deren Verweigerung eine Ersatzleistung (hier der zwangsweise Besuch eines Ersatzfaches) fällig wird. Der Umstand, daß dieses Ersatzfach als ein sog. Ethik-Unterricht (Sittenunterricht, Werte und Normen) die teilnehmenden Schüler auch noch als moralisch-ethisch nachhilfebedürftig diffamiert, kommt noch erschwerend hinzu. Hier wird ganz bewußt unterstellt, daß religiös erzogene Schüler zu einem Leben nach ethischen Grundsätzen befähigt sind, während der Staat darauf achten müsse, daß nicht religiös erzogene Schüler einen entsprechenden Nachhilfeunterricht bekommen.

Es ist nun mehr denn je Sache nichtchristlicher Schüler und ihrer Eltern, ihr Grundrecht auf Weltanschauungsfreiheit zu verteidigen, indem sie die ihnen von christlichen Politikern aufgezwungene Ersatzleistung für eine Nichtteilnahme an religiösen Unterweisungen kompromißlos ablehnen. Angesichts der christlichen Kirchengeschichte haben sie darüberhinaus nicht den geringsten Grund, sich ausgerechnet von christlichen Schulpolitikern als ethisch nachhilfebedürftige Minderheit behandeln zu lassen. Nach der Entscheidung des Vorprüfungs-Ausschusses des Bundesverfassungsgerichtes ist es allerdings nunmehr notwendig, diese Auseinandersetzung durch alle Gerichtsstufen hindurch zu betreiben. Die Humanistische Union ist nach wie vor bereit, im Rahmen ihrer Möglichkeiten Betroffene bei der Durchsetzung ihres Rechtes auf Weltanschauungsfreiheit zu unterstützen.

Edgar Baeger

Neue HU-Beiratsmitglieder

Der Bundesvorstand hat im Herbst neu in den Beirat berufen

Dr. Thea Bauriedl
Prof. Dr. Helmut Kentler
Prof. Dr. Ilse Staff

und die ehemaligen Vorstandsmitglieder
Dr. Werner Holtfort
Andreas von Schoeler.

Des Satyrspiels nächster Akt

Bericht von Udo Kauß

Man erinnere sich: Im Jahre 1980, damals noch unter dem liberalen Innenminister Baum, wurden die sog. KpS-Richtlinien (Richtlinien für die Führung kriminalpolizeilicher personenbezogener Sammlungen) erlassen, nach denen jeder Bürger fortan auch von Polizeibehörden Auskunft über die dort zu seiner Person gespeicherten Daten erhalten sollte. Schon damals konnte der LV Berlin der vom Minister, seinem Staatssekretär und der Presse verbreiteten Euphorie nicht folgen. Es sollten nach den allzu vollmundigen Versprechungen erst einmal die praktische Einlösung derselben abgewartet werden.

Auf einen Aufruf des LV Berlin teilten damals über 50 Bürger ihre Erfahrungen mit der Auskunftspraxis des Bundeskriminalamtes mit. Ergebnis: Wasser statt Wein! Wo prekäre Daten erwarten werden durften, da wurde die Auskunft verweigert. Wo nichts gespeichert war, wurde bereitwillig Auskunft erteilt. Vor allem hat die Aktion dazu beigetragen, die doppelte Buchführung des BKA aufzudecken. Denn Daten, deren Speicherung beim BKA nicht mehr zulässig war und die eigentlich hätten gelöscht werden müssen, wurden schlicht in eine „interne“ Datei, den VNP (Vorgangsnachweis Personen), überführt und dort unzulässigerweise weitergespeichert (vgl. hierzu Nr. 95 der HU-Mitteilungen). Der Bundes-Datenschutzbeauftragte, damals noch Prof. Bull, hatte diese Praxis in seinem 4. Tätigkeitsbericht scharf kritisiert.

Gemessen an der Auskunftspraxis der Länderpolizeien, wo wesentlich umfangreichere Datenbestände als im BKA über die Bürger geführt werden, verdient die Praxis des BKA beinahe noch Lob. Über eine besonders schlitzohrige Variante, den Auskunftsanspruch des Bürgers zu unterlaufen, ist jetzt aus den Bundesländern Berlin und Hessen zu berichten.

Die betroffenen Bürger – deren Auskunftsanfrage auf die HU-Initiative aus dem Jahre 1980 zurückging – gaben sich mit der ablehnenden Entscheidung des Berliner Polizeipräsidenten bzw. des Hessischen Landeskriminalamtes nicht zufrieden und riefen die Verwaltungsgerichte an.

Das Verwaltungsgericht Frankfurt verurteilte im Juli 1984 das Hessische LKA zur Herausgabe der Daten über zwei Bürger, weil es die Auskunftsverweigerung für rechtswidrig hielt. Nun beginnt der eigentliche Skandal. Denn anstatt den siegreichen Bürgern – wie es sich in einem

Rechtsstaat gehört – im Gehorsam gegenüber den Gerichten die Daten über den Kläger herauszugeben, vernichtete die Polizei kurzerhand die gespeicherten Daten. Die Weisung dazu kam von ganz oben – vom Staatssekretär im Hessischen Innenministerium, der als Parl. Staatssekretär noch unter Baum maßgeblich die KpS-Richtlinien mitgestaltet hatte.

Nachdem „Der Spiegel“ (Nr.49/1984) ausführlich über das skandalöse Unterlaufen des Auskunftsanspruches des Bürgers durch das Hessische Innenministerium berichtet hatte und auch der hess. Datenschutzbeauftragte Prof. Simitis in seinem letzten Tätigkeitsbericht diese Praxis als unzulässig getadelt hatte, hätte man annehmen können, daß es sich hierbei um einen skandalösen, jedoch einmaligen Vorgang handeln würde.

Weit gefehlt! Im Sommer dieses Jahres mußten zwei Berliner Bürger erleben, daß ihre Daten ebenfalls vor Auskunftserteilung kurzerhand gelöscht worden waren. Doch scheint hier der Polizeipräsident in Berlin die Spirale der Dreistigkeit noch etwas weitergedreht zu haben, als dies in Hessen der Fall war.

Die beiden Auskunftsuchenden – ebenfalls Anwälte wie die beiden hessischen Bürger – waren vor dem Verwaltungsgericht weniger erfolgreich. Das Gericht bestätigte die Auskunftsverweigerung des Polizeipräsidenten in beiden Fällen als rechtmäßig. Beide Bürger gingen in die Berufung. Im Juli dieses Jahres fand endlich die Verhandlung vor dem Obergerverwaltungsgericht statt. Und plötzlich änderte der Polizeipräsident seine ablehnende Haltung, die er ganze vier Jahre über eingenommen hatte. Er versprach dem Gericht, daß er die gewünschte Auskunft nun doch erteilen würde. Das Obergerverwaltungsgericht schloß damit die Akten.

Einen Monat später erhielten die beiden Bürger ein Schreiben des Polizeipräsidenten. Darin wurde ihnen mitgeteilt, daß die Daten, die beim Polizeilichen Staatsschutz gespeichert waren und die für die bisherige Auskunftsverweigerung ursächlich waren, „inzwischen wegen Frist-

ablaufs von Amts wegen vernichtet wurden“. Es seien somit keine Daten mehr vorhanden.

Die ganzen Umstände des Falles deuten darauf hin, daß der Polizeipräsident dem Gericht das Versprechen, die gewünschte Auskunft nun doch erteilen zu wollen, nur deshalb gab, weil die alsbaldige Löschung gem. den KpS-Richtlinien anstand (i.d.R. 10 Jahre Speicherung). Der LV Berlin hat solches Behördenverhalten da hingebacht, wo es hingehört: Vor den Kadi! Er hat Strafanzeige wegen des Verdachts auf Urkundenunterdrückung (§274 StGB) gestellt, denn schließlich geht es nicht, einem vier Jahre währenden Rechtsstreit den Boden einfach dadurch zu entziehen, daß die betroffenen Unterlagen einfach gelöscht werden. Ganz zu schweigen davon, daß hierdurch gegen die Datenschutzgesetze verstoßen wird, die die Löschung solcher Daten ebenfalls verbieten.

Wer über ähnliche Erfahrungen zu berichten weiß, sende die schriftlichen Unterlagen (Kopien) hierüber bitte an:

Humanistische Union
Landesverband Berlin
Kufsteiner Straße 12
1000 Berlin 62



25 JAHRE
HUMANISTISCHE UNION

Aus diesem Anlaß
KUNSTPREIS
für Nachwuchstalente

im Bereich
MALEREI
FOTOGRAFIE
GRAFIK
KARIKATUR

Thema:
-DER ÜBERWACHUNGSSTAAT-

1.Preis: 1.500,-DM
2.Preis: 1.000,-DM
3.Preis: 500,-DM

Einsendeschluß: 6.1.1986

Jury: Marie Marcks
Ernst Volland
aus dem Bundesvorstand der HU:
Anna Elmiger
Ulrich Vultejus

Wettbewerbsbedingungen sind anzufordern bei:

Humanistische Union
Bräuhäuserstraße 2
8000 München 2

Die besten 25 Arbeiten werden in einer Ausstellung in Berlin gezeigt.

„Wir warnen ...“

Die Friedensbewegung ist keineswegs gelähmt, wie so oft behauptet wird. Ihre Stärke nimmt auch nicht etwa ab, sondern zu. Nur ihre Darstellungsformen und Einwirkungsweisen haben sich verändert. Von spektakulären Massendemonstrationen weg zu regionaler Kleinarbeit hin – überall im Lande bilden sich neue örtliche Initiativen. Zunehmend gewinnen auch die berufsspezifischen Gruppierungen an Bedeutung, weil sie fachlich gezielte Informationen vermitteln. Die Friedensinitiative im Gesundheitswesen, die Juristen für den Frieden, die Lehrer, die Naturwissenschaftler, die Architekten usw.

Vom 31. 10. bis 3. 11. 85 fand in Mainz der 5. Medizinische Kongreß zur Verhinderung des Atomkrieges statt. Der Erste war 1981 in Hamburg, 1982 folgte Berlin und 1983 München. Das Echo in der Öffentlichkeit auf den 4. Medizinischen Kongreß 1984 in Tübingen war erheblich. Es hat die medizinische Friedensbewegung gestärkt. Nach Leitsätzen wie „Wir werden Euch nicht helfen können“ und „Die Überlebenden werden die Toten beneiden“ hieß das diesjährige Motto „Rüstungsstopp! Abrüsten!“.

Angesichts der ständig wachsenden Bedrohung durch ABC-Waffen und SDI wird die Verantwortung der Medizin nicht nur in der, oft erfolglosen, Bekämpfung von Gesundheitsschäden gesehen, sondern vorbeugend in der Vorsorgemedizin.

Der Kongreß wies einige Besonderheiten auf. Es hieß nicht mehr „Ärzte warnen vor dem Atomkrieg“, sondern „Wir warnen vor dem Atomkrieg“, weil alle Gruppen von Mitarbeitern im Gesundheitswesen beteiligt sind. Erstmals wurden spezielle Fragen in ca. 60 Arbeitsgruppen und Seminaren behandelt. Weiterhin gab es ein umfangreiches kulturelles Begleitprogramm. Um den Widerstand in den Alltag zu tragen, wurde am verkaufsoffenen Sonnabend auch eine große Innenstadtaktion in Wiesbaden im weißen Kittel, mit Animations- und Informationsgruppen und einer Kundgebung durchgeführt.

Viel Auftrieb gab dem Kongreß die Verleihung des Friedensnobelpreises an die IPPNW (Internationale Ärzte zur Verhinderung des Atomkrieges), die neben der FI im Gesundheitswesen Mainz/Wiesbaden Mitveranstalter des Kongresses waren. Wie sehr die Gegner der Friedensbewegung von der Anerkennung der IPPNW betroffen waren, zeigt der Versuch des CDU-Generalsekretärs Geißler, eines ihrer Mitglieder beim Nobelpreiskomitee in Oslo zu diskreditieren.

Weiterhin verdient es hervorgehoben zu werden, daß aktive Mitglieder der HU in nicht unerheblichem Maße an der Gestaltung des Kongresses beteiligt waren, wie z.B. Elisabeth Kilali in der Moderation der

Podiumsdiskussion „Die 3. Welt und der Krieg“, Ursula Schmidbauer-Schleibner, Till Müller-Heidelberg, Marianne Schauer als Leiter von Arbeitsgruppen oder Klaus Waterstradt als Sprecher auf der Innenstadtaktion.

Die Humanistische Union muß als Bürgerrechtsorganisation naturgemäß Teil der Friedensbewegung sein und vertritt nachdrücklich den Widerstand im Alltag gegen die Kriegsvorbereitungen.

Klaus Waterstradt

Das Geheimnis in der Demokratie

Was, meinen Sie, verbirgt sich dahinter? (Auflösung siehe letzte Seite)

Datensammelgesetz

Gegen den Regierungsentwurf zur Änderung des Landes-Verfassungsschutzgesetzes hat die Humanistische Union (Landesverband NRW) protestiert. Anlaß ist die vorgesehene Ermächtigung des VS, Melderegister und andere öffentliche Daten ohne Vorliegen konkreter Verdachtsmomente auszuwerten.

Eine wirksame Kontrolle der dadurch ermöglichten Rasterfahndung ist weder durch den Datenschutzbeauftragten noch durch das Parlament möglich. Wie die Humanistische Union weiter kritisiert, wird das vom Bundesverfassungsgericht anerkannte Recht auf „informationelle Selbstbestimmung“ vom Gesetzentwurf mißachtet.

aus: taz 12.10.85

Sehr geehrter Postkunde,

wegen der Finanzierung des Kabelfernsehens können wir die Überschüsse aus dem Telefondienst leider nicht als Gebührensenkung an Sie weitergeben. Vielmehr müssen wir auch noch in nächster Zeit die Gebühren für die Briefbeförderung erhöhen. Je öfter Sie also telefonieren und Briefe verschicken, desto dichter können wir das Kabelnetz legen!

Ihre Post

Bücher, die Sie interessieren könnten

Walter Fabian, Kurt Lenz (Hrsg.)
Die Friedensbewegung
Ein Handbuch der Welt-Friedensströmungen der Gegenwart
Bund-Verlag, 348 S., DM 29,80

Wenige Jahre nach dem Ersten Weltkrieg veröffentlichte Walter Fabian zusammen mit Kurt Lenz, beide Studenten, unter dem Titel „Die Friedensbewegung“ das Buch, das rasch ein Standard- und Nachschlagewerk wurde. Es ist seit über 60 Jahren vergriffen und existiert nur noch in Bibliotheken – soweit diese den Zweiten Weltkrieg überdauert haben. Da das Interesse an der Geschichte der Friedensbewegung ständig wächst, hat sich der Bund-Verlag entschlossen, ein Reprint dieses in seiner Art einmaligen Werkes vorzulegen – eingeleitet durch ein aktuelles Vorwort von Walter Fabian, der heute, mit 83 Jahren, immer noch als Publizist und Referent in der heutigen Friedensbewegung aktiv ist.

Berufsausbildung selber organisieren
Handbuch für Ausbildungsinitiativen
Von Diethelm Damm, Georg Müller und Beate Rottmann
Verlag Jugend & Politik,
382 S., DM 19,80

Die Autoren, Initiatoren eines Ausbildungsprojekts und seit Jahren in engem Kontakt zu zahlreichen Ausbildungsinitiativen und selbstverwalteten Betrieben, haben in diesem Handbuch ihre in der Praxis gesammelten Erfahrungen verarbeitet: Was ist zu tun, wenn man/frau ein Ausbildungsprojekt selbst aufbauen will? Welche Finanzierungsmöglichkeiten existieren, welche Zuständigkeiten, Informationen, Stolpersteine gilt es zu beachten? Welche Versuche sind gelungen, welche Strategien haben sich bewährt? Dazu Porträts von 13 Ausbildungsprojekten bzw. ausbildenden Alternativbetrieben, Anmerkungen zum politischen und gesellschaftlichen Kontext und viele hilfreiche Tips, Materialien und Adressen. Eine wichtige mutmachende Hilfestellung für alle Leute, die sowohl theoretisch als auch praktisch wissen wollen, wie's geht.

Elisabeth Dessai
„Erziehung ohne Elternstreß“
Wie Eltern und Kinder besser miteinander auskommen
Fischer, DM 7,80

„Wer sein Kind liebt, braucht es nicht zu erziehen.“ Diese indische Weisheit stellt Elisabeth Dessai ihrem Buch als Motto voran. Weiter sagt sie:

„Ich möchte Eltern dazu ermutigen, sich darin zu üben, Eingriffe und ‚Fördermaßnahmen‘ zu unterlassen. Kinder wissen meistens selbst am besten, was zu ihrem Besten ist. Sie finden allein heraus, welche Ernährung ihnen bekommt, welche Leistung sie sich zutrauen dürfen und wofür sie noch zu klein sind. Sie sind liebevoll, wenn sie sich geborgen fühlen, und respektieren ihre Eltern, wenn sie selbst respektiert werden. Hören Sie auf mit dem Problemeatisieren und mißdeuten Sie nicht jede Lebendigkeit und Individualität als Verhaltensstörung. Schonen Sie Ihre Nerven und das Familienklima, indem Sie es unterlassen, die Selbständigkeit Ihres Kindes durch Schulaufgabenhilfe zu untergraben. Legen Sie die Untugend der Selbstaufopferung ab und spielen Sie nicht den Dienstboten der Familie: Kinder, die als Partner geachtet und gefordert werden, sollten spätestens mit vierzehn Jahren selbständig den Haushalt führen können. Billigen Sie sich selbst das Recht auf Unvollkommenheit zu: Welche ‚Erziehungsfehler‘ Ihre Siebzehn- oder Achtzehnjährigen Ihnen auch immer vorhalten mögen – Sie sind kein Freibrief für Unverschämtheiten.

Beziehung statt Erziehung: ich stelle die Einsichten, die wir aus den persönlichen Erfahrungen und Beobachtungen in unserer eigenen Familie gewonnen haben, als subjektive Erkenntnisse zur Diskussion. Unsere beiden kaum ‚erzogenen‘ Söhne sind jetzt sechzehn und zwölf Jahre alt. Da wir erwägen, eine Tochter zu adoptieren, ziehe ich in diesem Buch Bilanz und entwickle ein Konzept für die Gestaltung unseres zukünftigen Familienalltags.“

HU-Infodienst „Neue Medien und Informationstechnologien“

Mit dem Pressespiegel versuchen wir, monatlich einen Überblick über wichtige Entwicklungen auf den Gebieten: Neue Technik, Medienpolitik, Neue Programme, Computermedien und Arbeit/Wirtschaft/Rationalisierung, Datenschutz etc., zu geben. Um die Qualität zu halten bzw. zu steigern, suchen wir weiterhin HU-Mitglieder, die bereit sind, uns monatlich Zeitungsausschnitte aus ihrer lokalen und regionalen Presse, Hinweise auf wichtige Artikel in Fachzeitschriften und Hinweise auf Tagungen/Seminare zu diesen Themen zukommen zu lassen.

**Kontakt: HU-Landesverband NRW,
Redaktion NMIT, Kronprinzenstr. 15,
4300 Essen 1**

AK Sexualstrafrecht

In seiner Sitzung Anfang Oktober in Hannover hat der AK Zielsetzung und Arbeitsprogramm für die nächsten zwei Jahre beschlossen. Zu den Einzelthemen Sexuelle Gewalt, Jugendschutz, Abhängigkeitsverhältnisse, Exhibitionismus, Pornographie und Prostitution sowie zu einzelnen sonstigen Fragen soll jeweils eine kriminologische und rechtspolitisch fundierte Kritik, möglichst in Form eines Gesetzentwurfs, entstehen. Zusammenfassend soll dann ein Alternativentwurf zum Sexualstrafrecht in der Delegiertenkonferenz 1987 vorgelegt werden.

Der AK wird dabei grundsätzlich vom sexuellen Selbstbestimmungsrecht des einzelnen Menschen ausgehen und versu-

chen, das Sexualstrafrecht auf den Schutz von Rechtsgütern, nicht jedoch der herrschenden Sexualmoral zu beschränken.

Eine Sitzung zum Thema „Sexuelle Gewalt“ fand am 7. und 8. Dezember 1985 in Berlin statt. Hierzu lag bereits ein eigener Gesetzentwurf vor, der die Stellungnahme der HU von 1984 über die „Strafbarkeit der Vergewaltigung in der Ehe“ aufgreift und weiterentwickelt.

**Kontaktadresse: Norbert Lammertz,
Konstantinstr. 34,
5300 Bonn 2, Tel. (0228) 35 11 35.**

Diskussion Diskussion Diskussions

Isolations-Abteilungen im Strafvollzug

In den Vollzugsanstalten Freiburg, Männheim und Bruchsal wurden sog. „geschlossene Abteilungen“ eingerichtet. In diesen besonders isolierten Trakten werden Gefangene untergebracht, von denen die Vollzugsbehörde annimmt, sie seien fluchtgefährdet oder stellen eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt dar. Zudem fallen unter diese Maßnahme Inhaftierte, die die Arbeit in der Anstalt verweigern:

Die ohnedies breitgefächerten Möglichkeiten von Disziplinierungsmaßnahmen im Strafvollzug erhalten mit der Institutionalisierung dieser Trakte eine neue Qualität. Das Schlagwort vom „Knast im Knast“ bringt dies in pointierter Form zum Ausdruck. Die unmittelbare Disziplinierung „renitenter“ Gefangener durch Isolation und Absonderung wird ergänzt durch eine mittelbare, auf Einschüchterung zielende Disziplinierung aller übrigen Inhaftierten, denen nun stets das „Damoklesschwert“ der Isolierstation vor Augen geführt wird.

Die hier angedeutete Disziplinierungsfunktion ist jedoch nur ein Gesichtspunkt für die Beurteilung dieser neuen Abteilungen. Weitere Aspekte, wie z.B. die faktische Herausnahme ganzer Abteilungen aus dem Resozialisierungsauftrag des Strafvollzuges (die Isolierstationen haben eine bloße Verwahrfunktion), die Frage nach der rechtlichen Grundlage sowie die Tatsache, daß einerseits seitens der Vollzugsbehörden stetig die Überbelegung beklagt wird, andererseits aber für derartige Trakte Haftkapazitäten freigemacht werden, können an dieser Stelle (aus Platzgründen) nicht weiter vertieft werden. (Eine detailliertere Würdigung der

kriminalpolitischen sowie juristischen Hintergründe ist derzeit in Vorbereitung. Anm. des Verf.)

Gleichwohl soll vorliegend ein Gesichtspunkt näher beleuchtet werden, der gerade auch für die Arbeit der HU-Ortsverbände von Wichtigkeit sein dürfte: Die Frage der öffentlichen Kontrolle des Strafvollzugs. Exemplarisch sei dies im folgenden am Beispiel Freiburg dargestellt:

Zunächst ist festzuhalten, daß der gesamte Vorgang, der zur Einrichtung der „geschlossenen Abteilungen“ führte, d.h. die Räumung der Hafträume, der Umbau in eine Isolierstation und die Neubelegung, unter Ausschluß der Öffentlichkeit geschah. Das Justizministerium Baden-Württemberg, sonst recht eifrig bei der publicity-wirksamen Veröffentlichung neuer Projekte im Straffälligenbereich, vermied in diesem Fall jegliche Information der Öffentlichkeit. Auch die Vollzugsbehörden am Orte hielten sich bedeckt. So wird erklärlich, daß selbst Personen bzw. Gruppen, die bereits über Jahre hinweg im Strafvollzugsbereich arbeiten, allenfalls gerüchtweise von „neuen Baumaßnahmen“ in der Vollzugsanstalt erfahren.

Symptomatisch für das Versagen jeglicher öffentlicher Kontrolle ist, daß es erst der verzweifelten Aktion von Gefangenen bedurfte, um die Öffentlichkeit auf die Geschehnisse aufmerksam zu machen: Im Oktober dieses Jahres begannen Gefangene, die z.T. bereits seit August in der „geschlossenen Abteilung“ isoliert waren, einen Hungerstreik mit der Forderung nach Auflösung dieses Traktes. Eine Dachbesteigung – als Solidaritätskund-

Kurzberichte – Informationen – Einladungen

gebung für die Hungernden – sowie eine kleinere Demonstration außerhalb der Anstaltsmauern hatte zur Folge, daß über 100 Gefangene nach einem Hofgang die Rückkehr in die Zellen verweigerten. Auch sie übernahmen die Forderung nach der Abschaffung der „geschlossenen Abteilung“. Dieser von der Staatsanwaltschaft übrigens als Gefangenenmeuterei bewertete Vorfall bewirkte, daß sich nunmehr auch außerhalb der Vollzugsanstalt ein breiter Protest formierte. Eine Kundgebung und Demonstration in der Freiburger Innenstadt war die Folge, desweiteren eine größere Informations- und Diskussionsveranstaltung (zu der auch die Freiburger HU einlud) sowie zunehmend kritischere Berichte in der lokalen Presse.

Erst dieser öffentliche Druck von „drinnen und draußen“ veranlaßte die Anstaltsleitung schließlich zur (vorläufigen?) Außerbetriebnahme der Isolier-Abteilung.

Ein Erfolg? Eher ein Pyrrhussieg – denn: hungerstreikenden Gefangenen sind mittlerweile in andere Vollzugsanstalten des Landes verlegt worden. Einige von ihnen in das Vollzugskrankenhaus Hohen-Asperg, wo sie zum Teil gemeinsam mit psychisch schwer Kranken untergebracht wurden. (Zitat: „Bei Hungerstreikenden muß von einer geistigen Gestörtheit ausgegangen werden.“) Von den Gefangenen, die die Zellenrückkehr verweigert hatten, sind zwischenzeitlich 12 Personen in andere Vollzugsanstalten verschubt worden. Über ihr Schicksal ist derzeit nichts näheres bekannt.

Wir meinen, daß diese Vorfälle zum Anlaß genommen werden müssen, auch für uns hieraus Konsequenzen und Lehren zu ziehen:

1. Eine **öffentliche, demokratische Kontrolle** des Strafvollzugswesens seitens **gesellschaftlicher** Gruppen, Verbände und Institutionen muß verstärkt und frühzeitig einsetzen. Nur so kann verhindert werden, daß es letztlich die Gefangenen sind, die zu lebensbedrohenden Protesten wie Hungerstreiks greifen müssen, obgleich sie doch aufgrund der vollzugs-internen Repressionsmöglichkeiten das „schwächste Glied in der Kette“ sind.

2. Die „geschlossenen Abteilungen“ sind, wie bereits anfangs angedeutet, nicht nur ein Freiburger Phänomen. Ebenso wurden in Bruchsal und Mannheim derartige Trakts eingerichtet. Es ist daher notwendig, auch um ihre Institutionalisierung in weiteren Vollzugsanstalten zu verhindern, daß **landesweite** Proteste in Baden-Württemberg erfolgen (bspw. in Form von Briefen an das Justizministerium Baden-Württemberg). Es erübrigt sich der Hinweis, daß diese Punkte gerade auch von den HU-Ortsverbänden und ihren aktiven Mitgliedern aufgegriffen werden sollten.

Rolf Theißen, Freiburg

Berlin

Im September fand eine Podiumsdiskussion zum Thema „Untergrundfahndung/UCA“ statt, an der sich Vertreter verschiedener Fraktionen des Abgeordnetenhauses sowie des Bundes Deutscher Kriminalbeamter beteiligt haben. Die HU hatte dazu eingeladen, Falco Werkentin moderierte.

Appelle an den Petitionsausschuß richteten sich zugunsten eines von Abschiebung bedrohten Chilenen, der seinerzeit gewerkschaftlich organisiert war. Die Entscheidung steht noch aus.

In einer Presseerklärung hat der Landesverband die Initiative der AL für ein Amnestie-Gesetz zugunsten der angeklagten Hausbesetzer begrüßt.

Bitte merken Sie sich vor:

Mitte Januar wird aller Voraussicht nach eine Veranstaltung zum Thema „Asyl-Heime in Berlin“ stattfinden. Näheres erfahren Sie in der Geschäftsstelle, Kufsteiner Str. 12, 1000 Berlin 62, Tel. 854 41 97 (Di, Do, Sa von 9–12 Uhr).

Bremen

Am 22. November lud der Ortsverband zu einer Informations- und Diskussionsveranstaltung ein „Wem tut scheiden weh?“. Gunda Diercks aus dem Bundesvorstand und Brigitte Melinkat von der Gleichstellungsstelle Bremen nahmen Stellung zum Scheidungsfolgenrecht.

Essen

Die Mitgliederversammlung nominierte im September einen neuen Vorstand: Heidi Behrens-Cobet (1. Vorsitzende), Karl Cervik und Norbert Reichling.

In Zukunft will sich der Ortsverband mit den Themen AIDS, Reform des Sexualstrafrechts, Essener Frauenbüro befassen, weiterhin mit dem Kommunalwahlrecht für Ausländer, Mutter-Kind-Knast und Frauenerwerbstätigkeit.

Frankfurt

Die Themen im Herbst lauteten:

Im Alter isoliert – muß das sein?, Lauschangriffe, Rasterfahndung und Überwachung von Demonstranten: Bringt das neue hessische Polizeigesetz mehr Datenschutz? und Frankfurter Hochschulen im Spiegel der Medien: Welche Rolle spielt Wissenschaft für das Image einer Großstadt?

Themen im neuen Jahr:

Mittwoch, 5. Februar: „Ist die politische Fastnacht noch zu retten?“ Diskussion u.a. mit Dr. Anton Maria Keim, Kulturdezernent in Mainz; Leitung: Klaus Scheunemann.

Mittwoch, 5. März: „Brauchen unsere Gefängnisse, Mutter-Kind-Heime, für straffällig gewordene Mütter von Kleinkindern?“;

Diskussion unter der Leitung von Annetreine Mendel.

Jeweils 20 Uhr im Haus Dornbusch.

Freiburg

Die beiden Oktober-Veranstaltungen, an denen sich der Ortsverband beteiligte, fanden reges Interesse: „Was ist los im Freiburger Strafvollzug?“ – hier drängten sich 250 Teilnehmer in einem Raum für 190 Personen. 130 Teilnehmer interessierten sich für den Film/Diskussionsabend „Gehorsam – bis wohin?“; hier ging es um die Wiederholung der berühmten „Milgram-Versuche“ (Gehorsamkeit von Versuchspersonen, Menschen auf Anweisung, mit Stromstößen zu „bestrafen“).

Aktuelle kriminalpolitische Tendenzen zeigte Prof. Dr. Karl F. Schumann von der Uni Bremen auf in der Diskussionsveranstaltung „Wohin geht das Strafrecht?“, am 4. November.

Nächster Termin, Mittwoch, 18. Dezember: „Nicht nur zur Weihnachtszeit ... – Status von Arbeitnehmern in den kirchlichen Einrichtungen“; Vortrag von Uwe Rühling zur Praxis des Arbeitsrechts in der Anwendung auf kirchliche Bedienstete sowie zur neueren Rechtsprechung, insbesondere der jüngsten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts.

Alte Uni, Raum 102 b, 20 Uhr st.

Lübeck

Die Ortsverbandsarbeit ist überwiegend bestimmt von der Zusammenarbeit mit lokalen Gruppen wie amnesty international, der Südafrika-Hilfe der St.-Jürgen-Gemeinde und dem Kinderschutzbund. Der Ortsverband beteiligte sich an der Kundgebung gegen den Zapfenstreich zum Bundeswehrjubiläum (siehe S. 36).

Mannheim/Ludwigshafen

Der Ortsverband trifft sich regelmäßig an jedem 1. und 3. Freitag im Monat um 19.30 Uhr im Forum der Jugend, Neckarpromenade 46, Mannheim.

Auf der Delegiertenkonferenz in Berlin waren wir mit 4 Delegierten vertreten.

Vor der Sommerpause im Juli hatten wir einen Vortrag von unserem Mitglied Armin Risch über „Computer und ihre Auswirkungen auf die Arbeitswelt“. Die Diskussion über dieses Thema beanspruchte auch noch den folgenden HU-Abend.

Im September beteiligten wir uns am traditionellen Mannheimer Friedensmarkt mit der Idee einer „Notfallpost aus dem zerstörten Europa“ in Form einer Flaschenpost.

Das Thema Frieden beschäftigte uns auch weiterhin, neben anderen HU-Themen, und so machten wir mit bei der Aktionswoche des DGB und nahmen an der

Kurzberichte – Informationen – Einladungen (Fortsetzung)

Kundgebung in Stuttgart am 19.10. teil. Im November hielt unser Mitglied Heinz Schmidt einen gründlich erarbeiteten Vortrag über „Atomwaffen und die Folgen ihres Einsatzes“. Er führte uns eindringlich die Schrecken des Atomkrieges und des darauffolgenden nuklearen Winters vor Augen. Der Ortsverband half mit, in Mannheim die Friedenswoche zu organisieren.

München

Die Folgen des Polizeieinsatzes nach der Anti - WAA - Wackersdorf - Demonstration und die Verbote von Demonstrationen gegen die Polizeiübergriffe dominieren derzeit die Vorstandsarbeit. Der Ortsverband wendet sich gegen die Einschränkung des Demonstrationsrechtes durch die Verwaltung und bittet um Solidarität und Teilnahme bei weiteren Versuchen, eine Protestveranstaltung durchzusetzen und abzuhalten; die Zeit steht noch nicht fest.

Trotz des schlechten Wetters fand der Informationsstand des Ortsverbandes zur Abschlußkundgebung der Münchner Friedenswoche reges Interesse.

Niedersachsen

Gemeinsam mit der Gustav-Heinemann-Initiative und der ÖTV-Richtergruppe fand im September unter der Leitung von Bundesvorsitzendem Jürgen Seifert eine Vortrags- und Diskussionsveranstaltung statt: „Zurück zur wilhelminischen Tradition? – Justiz und Friedensdemonstration“.

Tübingen

Die HU-Aktiven haben das Angebot des Tübinger Stadtmagazins „TÜTE“ genutzt, die HU in einem sogenannten Stadtbuch darzustellen. Wir geben dies an andere Ortsverbände als Anregung weiter, sich mit den örtlichen alternativen Stadtmagazinen in Verbindung zu setzen.

Bildungswerk Bayern

Mit Texten, Liedern, Szenen stellten im November J. Glötzner, E. Graf-Schwach, A. Markl, G. Rass und B. Setzwein „Schüler-Ängste“ dar.

Als Beitrag zu den Münchner Friedenswochen wurde eine Diskussion mit Hauptmann R. Funk über „Das Darmstädter Signal – Ablehnung der Nachrüstung durch kritische Bundeswehresoldaten“ veranstaltet.

Weitere Termine:

Donnerstag, 12. Dezember: „Stille Nacht allerseits – Alternativsinniges zu Weihnachten“ mit Janna Fährmann, Johannes Glötzner, Bärbel Jensen u.a.

Samstag, 21. Dezember: „Gruß nach vorn – Lieber Leser 1985“

anlässlich des 50. Todestages von K Tucholsky, mit Gert Heidenreich und Janna Fährmann.

Jeweils 20 Uhr, Bürgerhaus Gräfelting Bahnhofplatz 1.

Auflösung von Seite 38:

Das Geheimnis in der Demokratie

ist der Titel von vorgänge 78, die soeben erschienen sind.

Nutzen Sie die Gelegenheit und bestellen Sie für sich oder andere ein Jahresabonnement für 1986.

Es kostet – sage und schreibe – nur DM 52,— + DM 7,50 Versandkosten. **Heft 78** vom Jahrgang 1985 erhalten Sie oder der/die von Ihnen Beschenkte als **Dreingabe**, rechtzeitig auf den Gabentisch!

An den Vorgänge e.V., Bräuhausstr. 2, 8000 München 2

Ich bin interessiert an einem Abonnement der vorgänge des Jahrgangs 1986 (einschl. Heft 78) zum Preis von DM 59,50 (incl. Versandkosten).

Anschriften

Rechnung an mich:

Versand an mich: _____

Versand an: _____

(Datum und Unterschrift)

Bildungswerk der HU NRW

Bildungsurlaub-Seminare

Nach dem Inkrafttreten des „Arbeitnehmerweiterbildungsgesetzes“ in Nordrhein-Westfalen, das allen Arbeitern und Angestellten eine jährliche Freistellung von bis zu 5 Tagen für Zwecke der Weiterbildung bescherte, hat auch das Bildungswerk der HU NRW versucht, auf diesem Sektor aktiv zu werden. Wir haben im Herbst 1985 3 Seminare angeboten mit überraschend gutem Erfolg. Deshalb werden wir im nächsten Jahr weitere Angebote folgen lassen, die in die Lücken, die andere Veranstalter (u.a. Gewerkschaften und Volkshochschulen) lassen, stoßen. Wer sich dafür interessiert (die Anerkennung ist auch u.U. in Hessen, Niedersachsen, Hamburg und Bremen möglich), kann ab Ende Dezember unser Bildungsurlaubsprogramm und auch unser Gesamtprogramm für das erste Halbjahr 1986 anfordern (Bildungswerk der HU NRW, Kronprinzenstraße 15, 4300 Essen 1.

Verlag: Humanistische Union e.V., Bräuhausstraße 2, 8000 München 2, Telefon (0 89) 22 64 41 / 42

Erscheinungsweise: 1 x vierteljährlich

Für diese Mitteilungen ist Helga Killinger verantwortlich, für den Diskussionsstell Norbert Reichling, Schillerstraße 10, 4270 Dorsten.

Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag der Humanistischen Union enthalten

Konten: Bank für Gemeinwirtschaft München 1700678600
Postgiro München 1042 00-807

Beilagen: Luftballon, Zahlkarte, Aufruf der HU

Redaktionsschluß der nächsten Mitteilungen: 15. 2. 1986